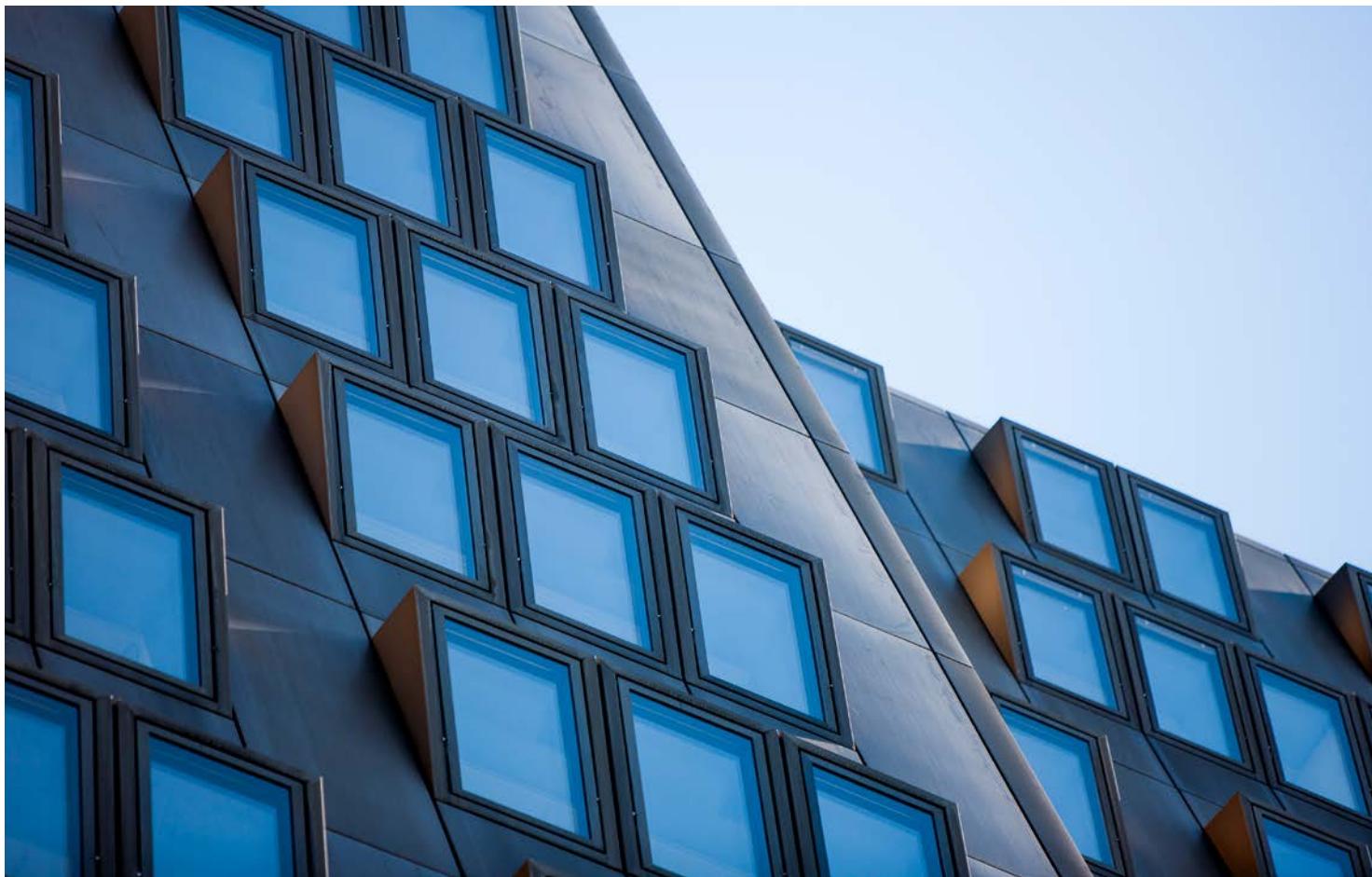




Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

Reihe BUND 2025/25
Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Geburungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2025

AUSKÜNFT

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 6: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	8
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und -gegenstand	15
Rahmenbedingungen	16
Österreichische Medienlandschaft	16
Methodischer Prüfansatz	18
Die Förderungen durch die RTR und die KommAustria	19
Ziele der Medienpolitik	27
Entscheidungsstruktur bei der Vergabe der Medienförderungen	28
KommAustria und RTR	28
Beratungsgremien	30
Förderrichtlinien	35
Förderbedingungen	37
Voraussetzungen	37
Ausschlussgründe	39
Zusammenkommen mehrerer Förderungen	42
Bemessung der Höhe der konkreten Förderungen	43
Förderabwicklung	46
Förderanträge und Fördersummen	46
Abwicklungsprozesse	48
Qualität der Förderanträge	49
Förderzusagen beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	52
Nutzung der Transparenzdatenbank	56
Abwicklungskosten	57
Veröffentlichung der Medienförderung	62
Website der RTR – Förderungsbericht – Transparenzdatenbank	62
Gesamtüberblick über die öffentlichen Mittel an Medien	64



Medien- und Meinungsvielfalt	66
Verteilung der Fördermittel	66
Wirkung der Medienförderung	70
Schlussempfehlungen	75
Anhang A	80
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	80
Anhang B	81
Fördervoraussetzungen	81
Anhang C	87
Prüfungsschwerpunkte	87
Anhang D	88
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	88



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Förderbereiche, die Fördernehmer und die Fördergegenstände (2024) _____	20
Tabelle 2: Dotierung der Förderungen _____	22
Tabelle 3: Überblick über die Anzahl der Förderanträge, die Förderfälle und die ausgezahlten Mittel 2019 bis 2023 _____	46
Tabelle 4: Abgrenzung der Abwicklungskosten von den ausgezahlten Förderungen _____	58
Tabelle 5: Abwicklungskosten der Förderungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH _____	60



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Fördermittel der KommAustria und der RTR	24
Abbildung 2: Entscheidungsstruktur bei der Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR (2023)	29
Abbildung 3: Beratende Gremien und Entsendungsrechte	31
Abbildung 4: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation: beantragte und zugesagte Förderungen	53
Abbildung 5: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und Privatrundfunkfonds – ausgezahlte Förderung pro Unternehmen, aufsteigend gereiht nach Anteil an der gesamten Fördersumme (Lorenz-Kurven)	66
Abbildung 6: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und Privatrundfunkfonds – an Unternehmensgruppen ausgezahlte Förderung, gereiht nach Fördersumme	69
Abbildung 7: Bezug von Förderungen aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und dem Privatrundfunkfonds, Summen nach Unternehmensgruppen 2022 und 2023	70



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMW KMS bzw.	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f(f).	folgend(e)
G	Gesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
KI	Künstliche Intelligenz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million
ORF	Österreichischer Rundfunk
PresseFG	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
QJF-G	Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
S.	Seite
TV	Television
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



MEDIENFÖRDERUNGEN DURCH DIE KOMMAUSTRIA UND DIE RTR

Förderungen sind für Medienanbieter zentrale Einnahmequellen. Die KommAustria und die RTR förderten Medien in unterschiedlichen Bereichen – so etwa im Rahmen der Vergabe der Presseförderung, des Privatrundfunkfonds oder des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation.

VERWALTUNG UND VERGABE VON MEDIENFÖRDERUNGEN

Die Struktur der Vergabe von Medienförderungen war das Ergebnis einer historischen Entwicklung, wobei einzelne Förderungen nach und nach hinzukamen. Im vom RH überprüften Zeitraum erhöhten sich die Ausgaben des Bundes für die Medienbranche um 88 % von 46,23 Mio. EUR (2019) auf für das Jahr 2024 budgetierte 86,85 Mio. EUR.

Die Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen – unabhängig davon, ob im Zuständigkeitsbereich der KommAustria oder der RTR – fielen in die Verantwortung von Einzelpersonen. Expertinnen und Experten in beigestellten Gremien hatten ausschließlich beratende Funktion. Die Berechnung der konkreten Förderhöhe ergab sich zum Teil unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, zum Teil bestimmte die KommAustria oder die RTR die Höhe im Wege der Förderverwaltung. Die Medienförderung beabsichtigte, den Fortbestand der österreichischen Medien- und Meinungsvielfalt zu sichern. Nicht entscheidend für die Bemessung der konkre-

ten Förderhöhe waren Maßnahmen, die den Strukturwandel unterstützen – etwa zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber großen globalen Plattformen, zur Weiterentwicklung der Finanzierungsmodelle oder zum Aufbau der Fähigkeit, dem veränderten Nutzungs- und Konsumverhalten zu begegnen.

HOHE KONZENTRATION DER AUSGEZAHLTEN FÖRDERMITTEL

Im Bereich der Förderung der digitalen Transformation und des Privatrundfunks konzentrierten sich die ausgezahlten Fördermittel auf einige wenige Medienkonzerne. Jene zehn Medienkonzerne, welche die höchsten Fördermittel erhielten, lukrierten zusammen 73 % der ausgezahlten Fördersumme. Beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation warben insbesondere große, etablierte (Print-)Medienkonzerne hohe Fördersummen ein. Für eine (meinungs-)vielfältige Medienlandschaft sowie professionelle journalistische Tätigkeit sieht der RH Handlungsbedarf mit dem Schwerpunkt, Fördermodelle gegenüber neuen Marktteilnehmern weiter zu öffnen, die Förderbedingungen für gemeinsame Projekte und Kooperationen attraktiver zu gestalten und konkrete Qualitätskriterien bei der Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2023 bis April 2024 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (**RTR**), die Kommunikationsbehörde Austria (**KommAustria**) sowie das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**).

Der RH gliederte die Gebarungsüberprüfung in zwei Schwerpunkte:

- Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR sowie
- Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

Der vorliegende Bericht behandelt den Schwerpunkt Medienförderungen durch die KommAustria und RTR; er umfasst die Förderungen des Bundes. Etwaige Medienförderungen anderer Gebietskörperschaften sowie die Finanzierung des Österreichischen Rundfunks (**ORF**) waren nicht Teil der Gebarungsüberprüfung. Den Schwerpunkt Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH behandelt der RH in einem gesonderten Bericht. Die Vorschreibung und Einhebung des ORF-Beitrags ist darüber hinaus Gegenstand einer weiteren eigenen Gebarungsüberprüfung des RH.

Prüfungsziel war es, die Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 übernahm das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ab 1. April 2025 die Medienangelegenheiten vom Bundeskanzleramt. Jene Empfehlungen, die das Bundeskanzleramt betreffen und aus Feststellungen zum Bundeskanzleramt resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.



Kurzfassung

Österreichische Medienlandschaft

Den Medien kommt in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Rolle zu: Neben dem Informieren der Bürgerinnen und Bürger und dem damit verbundenen Beitrag zum öffentlichen Diskurs über gesellschaftlich relevante Themen zählt es zu ihrer Aufgabe, Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zu schaffen. In den letzten Jahrzehnten war die österreichische Medienlandschaft von Veränderungen geprägt. Durch die Entwicklung in Richtung globaler digitaler Medienplattformen veränderten sich die Produktion, die Nutzung und die Finanzierung von Medieninhalten. Die Konkurrenz am Medienmarkt verschärfte sich für heimische etablierte Medienanbieter. So reduzierte sich etwa zwischen 1960 und 2021 die Zahl der Tageszeitungen von 28 auf 13. Ziel der staatlichen Medienförderungen war, die Medien- und Meinungsvielfalt in Österreich zu sichern. ([TZ 2](#))

Förderungen durch die KommAustria und die RTR

Die Förderlandschaft im Bereich der österreichischen Medien war das Ergebnis einer historisch gewachsenen Entwicklung. Einzelne Förderungen kamen nach und nach hinzu. So wurde z.B. im Jahr 2022 der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation eingeführt. ([TZ 4](#))

Die KommAustria wurde im Jahr 2001 ursprünglich als eine dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordnete Medienbehörde erster Instanz eingerichtet. Im Jahr 2010 wurde sie in eine unabhängige Medienbehörde umgewandelt. Die RTR wurde 2001 zur Unterstützung der KommAustria als Geschäftsapparat sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben zur Entwicklung und Förderung der österreichischen Märkte für Medien, Telekommunikation und Post eingerichtet. ([TZ 4](#))

Die KommAustria und die RTR förderten Medien in unterschiedlichen Bereichen. Zur Zeit der Geburtsüberprüfung war der Fachbereich Medien der RTR für die Verwaltung von fünf, die KommAustria für die Verwaltung von zwei Förderfonds zuständig: Bei den von der RTR verwalteten Förderfonds handelte es sich um den Privatrundfunkfonds, den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds, den Digitalisierungsfonds, den Fernsehfonds Austria und den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation. Jene der KommAustria waren auf die Förderung der Selbstkontrolle in der kommerziellen Kommunikation sowie die Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gerichtet. Der KommAustria oblag zudem die Vergabe der Presseförderung, der Publizistikförderung sowie der Qualitätsjournalismusförderung und der Förderung der Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich. ([TZ 4](#))



Die Ausgaben des Bundes für die Medienbranche erhöhten sich um 88 % von 46,23 Mio. EUR im Jahr 2019 auf für das Jahr 2024 budgetierte 86,85 Mio. EUR (Bundesvoranschlag 2024). Den stärksten Anstieg verzeichneten die durch die KommAustria verwalteten Förderungen. Diese stiegen durch die Einführung der Qualitätsjournalismusförderung um 202 % – von 9,23 Mio. EUR auf für das Jahr 2024 budgetierte 27,85 Mio. EUR. (TZ 4)

Entscheidungsstruktur bei der Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen

Unabhängig davon, ob sie im Zuständigkeitsbereich der KommAustria oder der RTR lagen, fielen die Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen in die Verantwortung von Einzelpersonen. Bei der KommAustria war dies ein Einzelmitglied einer weisungsfreien Behörde, bei der RTR die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien. (TZ 6)

Für die Beratung der Entscheidungsträgerinnen und -träger bei der Vergabe der Medienförderungen bestanden verschiedene Gremien, wie die Presseförderungskommission, der Beirat Qualitätsjournalismusförderung, der Beirat Fernsehfonds oder der Beirat Fonds zur Förderung der digitalen Transformation. Die Einbindung von Expertinnen und Experten in den beratenden Gremien schuf eine Möglichkeit, die Förderentscheidung bei der Vergabe der Medienförderungen auf eine breitere Basis zu stellen. Die Expertinnen und Experten hatten jedoch ausschließlich beratende Funktion; die Entscheidungsträgerinnen und -träger mussten von der Expertenempfehlung abweichende Entscheidungen nicht begründen. (TZ 7)

Förderrichtlinien

Um die Durchführung und Abwicklung der verschiedenen Förderungen genauer zu regeln, erstellten die KommAustria und die RTR – die einschlägigen Rechtsgrundlagen konkretisierend – jeweils eigene Richtlinien, die sie auf der Website der RTR veröffentlichten. Die Richtlinien enthielten insbesondere nähere Regelungen über den Fördergegenstand, förderbare Kosten, Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, Fördergrenzen, Auszahlungs- und Vertragsmodalitäten sowie über das Förderverfahren. Die KommAustria und die RTR evaluierten die Richtlinien regelmäßig und banden die zu fördernden Marktteilnehmer in diesen Prozess ein. Das Ausmaß und der Inhalt der Einbindung der Marktteilnehmer in die Überarbeitung der Richtlinien waren allerdings unterschiedlich. (TZ 8, TZ 9, TZ 10, TZ 11)



Bemessung der Höhe der konkreten Förderungen

Erfüllte ein Förderwerber die Fördervoraussetzungen, so erhielt er eine Medienförderung. Die Berechnung der konkreten Förderhöhe war unterschiedlich geregelt. Zum Teil ergab sich diese unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, zum Teil bestimmte die KommAustria oder die RTR die Höhe im Wege der Förderverwaltung. So basierte etwa die Bemessung der Qualitätsjournalismusförderung auf der Anzahl der beim Medieninhaber hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten. Förderwürdige Medieninhaber erhielten einen Grundbetrag, der sich aus dem Gesetzeswortlaut ergab. Lagen bestimmte Qualitätsmerkmale vor, konnte die KommAustria den Grundbetrag um bis zu 70 % erhöhen. Diese Zusatzbeträge gewährte die KommAustria nach einer inhaltlichen Beurteilung, z.B. ob originäre Lokal- und Regionalberichterstattung vorhanden war oder ob die Medieninhaber ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet hatten. ([TZ 12](#))

Die Medienförderung beabsichtigte, den Fortbestand der österreichischen Medien- und Meinungsvielfalt zu sichern. Nicht entscheidend für die Berechnung der konkreten Förderhöhe waren Maßnahmen, die den Strukturwandel unterstützen – etwa zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber großen globalen Plattformen, zur Weiterentwicklung der Finanzierungsmodelle oder zum Aufbau der Fähigkeit, dem veränderten Nutzungs- und Konsumverhalten zu begegnen. ([TZ 12](#))

Förderabwicklung

In den Jahren 2019 bis 2023 wickelte die RTR – als Geschäftsapparat der KommAustria und als eigene Förderabwicklungsstelle – insgesamt rd. 6.000 Förderanträge ab. Die Förderabwicklung war in einer zentralen Abteilung der RTR angesiedelt, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rollierend mit der Abwicklung der Förderfälle betraut waren. Die Ablaufprozesse der verschiedenen Förderungen waren strukturell ähnlich, wobei die RTR ihre Antrags-, Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse digitalisierte. Die RTR implementierte kurz nach Einführung der Förderung der digitalen Transformation entsprechende Antragsprozesse. Allerdings war zur Zeit der Geburungsüberprüfung für die Abwicklung und Abrechnung der ersten 495 Förderfälle aus diesem Fonds mit 58,24 Mio. EUR an ausgezahlten Förderungen kein adäquates Abwicklungssystem im Einsatz. Die eingesetzten Systeme waren nicht darauf ausgelegt, Fördermissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen zu identifizieren. Der RH sah daher Risiken in der Förderkontrolle. ([TZ 13](#) bis [TZ 19](#))



Darstellung der Medienförderung

Die RTR hatte sämtliche Förderungen spätestens innerhalb des Quartals, das dem Datum der Förderentscheidung folgte, in geeigneter Weise auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die Förderungen waren auf der Website unterschiedlich ausgewiesen. Es fehlte eine transparente, klare Darstellung der tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge. Auch der Förderungsbericht des Bundes und die Transparenzdatenbank – in die die RTR als Abwicklungsstelle des Bundes Gewährungen und Auszahlungen von Förderungen einmelden musste – lieferten keine Gesamtschau der Medienförderung durch die KommAustria und die RTR. Aus Sicht des RH sollte aus Transparenzgründen ein Gesamtüberblick über die öffentlichen Mittel verfügbar sein, die an Medienunternehmen ausgeschüttet wurden, d.h. sowohl Förderungen als auch Medienkampagnen und -schaltungen der öffentlichen Hand. ([TZ 20](#), [TZ 21](#))

Verteilung der Fördermittel und Wirkung der Medienförderung

Der RH analysierte die Verteilung der in den Vergaben der Jahre 2022 und 2023 an einzelne Medienunternehmen ausgezahlten Mittel aus den beiden höchstdotierten Förderungen: dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation sowie dem Privatrundfunkfonds. Die Analyse ergab, dass jeweils eine geringe Zahl von Medienunternehmen einen großen Anteil der Fördermittel ausgezahlt bekam. ([TZ 22](#))

Jene zehn Medienkonzerne, die die höchsten Fördermittel erhielten, lukrierten zusammen 73 % der ausgezahlten Fördersumme. Beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation warben vor allem große, etablierte (Print-)Medienkonzerne hohe Fördersummen ein. Diese Unternehmensverbände nahmen auch im Bereich des Privatrundfunks eine führende Rolle ein. Der RH betonte mit Verweis auf die Entwicklungen der Marktkonzentration die Bedeutung einer „kleinteiligen“ Struktur im Sinne der Sicherstellung der Medien- und Meinungsvielfalt in Österreich. ([TZ 23](#), [TZ 24](#))

Aus Sicht des RH könnten Kooperationen in den verschiedensten Bereichen (Infrastruktur, Recherche etc.) die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen Medienanbietern erhöhen und so die Medienvielfalt unterstützen. Der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation beinhaltete die Möglichkeit, ein Förderansuchen als „gemeinsames Förderprojekt“ zu stellen. Projekte, die von mehreren Unternehmen gemeinsam realisiert werden, konnten so höhere Förderungen je Projekt lukrieren. Der RH kritisierte, dass die RTR keine Maßnahmen setzte, um die Fördervergabe für diese Kooperationen bei „gemeinsamen Förderprojekten“ im Bereich der digitalen Transformation attraktiv zu gestalten. ([TZ 24](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

- Eine Gesamtschau der öffentlichen Mittel, die an Medienunternehmen ausgeschüttet werden, wäre mit Unterstützung der Daten der Kommunikationsbehörde Austria und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH anzustreben. (TZ 21)
- Im Rahmen der angekündigten Restrukturierung des Systems der Medienförderung wäre auf eine weitere Öffnung der Förderprogramme gegenüber neuen Marktteilnehmern hinzuwirken und insbesondere auf Anreize für eine (meinungs-)vielfältige Medienlandschaft sowie für professionelle journalistische Tätigkeit Bedacht zu nehmen. (TZ 24)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

- Im Zuge der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wären die digitalen Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse so aufzusetzen, dass die internen Systeme Verknüpfungen zwischen den erfassten Daten ermöglichen. Die Systeme wären so zu gestalten, dass Fördermissbrauch, unerwünschte Mehrfachförderungen und Überförderungen schnell und ohne größeren Aufwand identifiziert werden können. (TZ 14)
- Die Richtlinien für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation wären im Hinblick darauf zu überarbeiten, dass die Förderbedingungen für gemeinsame Projekte und Kooperationen – z.B. im Bereich der Infrastruktur (digitale Plattformen) – attraktiver werden. Dabei wäre insbesondere auf die Entwicklung der Marktkonzentration und der Medienvielfalt Bedacht zu nehmen. (TZ 24)

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Kommunikationsbehörde Austria; Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

- Konkrete Qualitätskriterien wären als Fördervoraussetzung für die Gewährung einer Förderung und für die Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen. (TZ 9)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR						
Eckdaten zur Regulierung						
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	Regulierung im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk					
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)						
Gründung	April 2001					
Rechtsgrundlagen	KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I 32/2001 i.d.g.F.					
Eigentümer	100 % im Eigentum des Bundes					
Unternehmensgegenstand	Erfüllung gesetzlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Regulierung, Entwicklung und Förderung der österreichischen Märkte für Medien, Telekommunikation und Post; Geschäftsapparat der Regulierungsbehörden					
Kenndaten zum Unternehmen	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in 1.000 EUR					in %
Bilanzsumme	30.934	35.571	34.885	54.919	44.334	43
Eigenkapital	3.677	3.677	3.704	3.685	3.682	0
Treuhandverpflichtungen Förderfonds	22.396	27.272	26.673	47.371	36.050	61
Personalaufwand	-9.932	-10.271	-10.586	-10.870	-12.723	28
	in Vollzeitäquivalenten (im Jahresdurchschnitt)					
Bedienstete	101,38	103,82	106,42	110,09	123,84	22
dotierte Mittel						
	in 1.000 EUR					
Summe der Förderungen – KommAustria	9.227	27.797	9.327	9.340	27.820	201
Summe der Förderungen – RTR	37.000	54.000	37.000	93.000	59.000	59

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RTR; Berechnung: RH



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2023 bis April 2024 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (**RTR**) und die Kommunikationsbehörde Austria (**KommAustria**) sowie das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**).

Der RH gliederte die Gebarungsüberprüfung in zwei Schwerpunkte:

- Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR sowie
- Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

Der vorliegende Bericht behandelt den Schwerpunkt Medienförderungen durch die KommAustria und RTR; er umfasst die Förderungen des Bundes. Etwaige Medienförderungen anderer Gebietskörperschaften sowie die Finanzierung des Österreichischen Rundfunks (**ORF**) waren nicht Teil der Gebarungsüberprüfung. Den Schwerpunkt Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH behandelt der RH in einem gesonderten Bericht. Die Vorschreibung und Einhebung des ORF-Beitrags ist darüber hinaus Gegenstand einer weiteren eigenen Gebarungsüberprüfung des RH.

Prüfungsziel war es, die Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025¹ übernahm das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (**BMWFKMS**) ab 1. April 2025 – und damit nach Abgabe der Stellungnahme des Bundeskanzleramts – die Medienangelegenheiten vom Bundeskanzleramt. Jene Empfehlungen, die das Bundeskanzleramt betreffen und aus Feststellungen zum Bundeskanzleramt resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige BMWFKMS.

(2) Zu dem im Dezember 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die RTR im Jänner 2025, das Finanzministerium und die KommAustria im Februar 2025 sowie das Bundeskanzleramt im März 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2025.

(3) Das Bundeskanzleramt und die KommAustria hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass die Unabhängigkeit der im Medienbereich eingerichteten Regulierungsbehörde KommAustria durch innerstaatliche verfassungsrechtliche Vorgaben und

¹ BGBl. I 10/2025



durch unionsrechtliche Vorschriften festgelegt sei. Weiters merkte das Bundeskanzleramt grundsätzlich an, dass bei den Empfehlungen in TZ 4, TZ 5, TZ 9, TZ 10, TZ 24 auf das Regierungsprogramm 2025–2029 abzustellen und dahingehend zu prüfen sei, welche Maßnahmen im Bereich der Weiterentwicklung des Medienförderwesens zu setzen seien.

(4) Der RH stellte gegenüber diesen Stellungnahmen klar, dass durch seine Empfehlungen nicht in die Unabhängigkeit der KommAustria eingegriffen wird. Nach Ansicht des RH hatte eine gut funktionierende, mit entsprechenden Ressourcen ausgestattete Organisation wesentliche Auswirkungen darauf, ob die RTR ihre eigenen Aufgaben erfüllen und ob sie die Erfüllung der Regulierungsaufgaben durch die KommAustria ermöglichen kann. Der RH unterstützte mit diesen Empfehlungen die Absicherung der Unabhängigkeit der KommAustria.

Rahmenbedingungen

Österreichische Medienlandschaft

2.1

(1) Die österreichische Medienlandschaft war in den vergangenen Jahrzehnten von Veränderungen geprägt. Zwischen 1960 und 2021 reduzierte sich die Zahl der Tageszeitungen von 28 auf 13 (ohne Regionalausgaben). Zur selben Zeit gab es Neugründungen, z.B. für gratis verfügbare Medieninhalte. Verlagsgruppen sammelten mehrere Printmedien in ihren Verlagsstrukturen. Privatrechtliche Medienkonzerne entstanden, die verschiedene Produktsparten (Printmedien, Online-Medien, Rundfunk) bedienten – so wie der ORF als öffentlich-rechtlicher Medienkonzern. Der private Radiomarkt war eng mit den Printmedien verflochten. Zusätzlich waren die Eigentümerstrukturen verflochten, da Medienkonzerne Beteiligungen an anderen Medienunternehmen hielten (TZ 24).

(2) Durch die Entwicklung in Richtung globaler digitaler Medienplattformen veränderten sich die Produktion, die Nutzung und die Finanzierung von Medieninhalten. Die Konkurrenz am Medienmarkt verschärfte sich für heimische etablierte Medienanbieter. Die Geschäftsmodelle der Medienanbieter basierten auf vier wesentlichen Einnahmequellen:

- Einnahmen durch Zeitungsverkauf,
- Werbeeinnahmen,
- Einnahmen aus Rechteverwertungen sowie
- staatliche Förderungen.



Die Veränderungen am globalen Medienmarkt wirkten sich auf die Einnahmen der österreichischen Medienunternehmen aus:

- Der Werbemarkt verlagerte sich in Richtung digitaler Plattformen. Dies führte zu einem Rückgang von Werbeeinnahmen bei den österreichischen Tageszeitungen um 6 % alleine im Jahr 2022. Die Verlagerung zeigte sich auch in der Entwicklung der Einnahmen aus der Digitalsteuer im Vergleich zu den Werbeabgaben²: Die Einnahmen des Finanzministeriums aus der Digitalsteuer lagen 2023 mit rd. 103 Mio. EUR um rd. 7 Mio. EUR (7 %) über den Einnahmen des Vorjahrs, während die Einnahmen aus Werbeabgaben mit rd. 95 Mio. EUR um rd. 3 Mio. EUR (3 %) zurückgingen.
- Für Konsumentinnen und Konsumenten war der Kauf einer Zeitung nicht mehr notwendig, um sich Informationen zu beschaffen. Der Digital News Report 2022 hielt fest, dass soziale Medien³ den zweiten Platz der am häufigsten genutzten Hauptnachrichtenquellen in Österreich einnahmen.⁴ Weiters zeigte dieser Report, dass die Zahlungsbereitschaft für Online-Nachrichten in Österreich im internationalen Vergleich gering war.
- Neue und erweiterte Medienförderungen wurden eingeführt, um den österreichischen Medienmarkt zu stärken (TZ 4).

Die Funktionsfähigkeit des österreichischen Medienmarkts und die Medienvielfalt waren durch den Wegfall etablierter Einnahmequellen von Medienunternehmen gefährdet. Durch Verschiebungen am Werbemarkt gingen die Werbeeinnahmen zurück. Gleichzeitig mussten die Medienanbieter auf ein verändertes Nutzungs- und Konsumverhalten reagieren, das mit veränderter Zahlungsbereitschaft der Konsumentinnen und Konsumenten für Medieninhalte einherging.

(3) Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium“ (Reihe Bund 2024/4) betont, dass den Medien in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Rolle zukommt. Sie informieren die Bürgerinnen und Bürger u.a. über das politische Geschehen und sollen so zu einem von Argumenten getragenen öffentlichen Diskurs über gesellschaftlich relevante Themen beitragen. Zugleich schaffen sie – im Sinne einer kontrollierenden vierten Staatsgewalt – Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns.

² Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen in Printmedien, in TV und Hörfunk sowie im Bereich der Außenwerbung (z.B. Plakate), soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Online-Werbeleistungen unterliegen der Digitalsteuer.

³ Soziale Medien wie etwa Facebook, YouTube, Instagram, TikTok, WhatsApp

⁴ An erster Stelle lag das Fernsehen, an dritter Stelle – knapp hinter den Sozialen Medien – das Radio: <https://digitalnewsreport.at/berichte/#2022> (abgerufen am 21. August 2024).



- 2.2 Der RH stellte fest, dass diverse Veränderungen die Konkurrenz am Medienmarkt für heimische etablierte Medienanbieter verschärften. Die Geschäftsmodelle der Medienanbieter, aufbauend auf verschiedenen Einnahmequellen, kamen zusehends unter Druck. Der RH hielt vor diesem Hintergrund fest, dass ein adäquates System der Medienförderung Markt-, Medien- und Meinungsvielfalt ermöglichen sollte.

Methodischer Prüfansatz

- 3 Der RH überprüfte die Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR. Er überprüfte insbesondere
- die Entscheidungsstruktur bei der Vergabe der Förderungen ([TZ 6 ff.](#)),
 - die Förderbedingungen bei der Beurteilung von Förderanträgen hinsichtlich Gewährung und Höhe des Förderbetrags ([TZ 8 ff.](#)),
 - die Abwicklungsprozesse, inklusive der Qualität, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Förderanträge und Abrechnungen ([TZ 12 ff.](#)),
 - die Transparenz hinsichtlich der tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge ([TZ 19 ff.](#)) und
 - die Wirkung ausgewählter Medienförderungen auf die Medien- und Meinungsvielfalt ([TZ 22 ff.](#)).

Der RH überprüfte alle von der KommAustria und der RTR verwalteten Förderungen, wobei ein Schwerpunkt auf den hoch dotierten Förderungen lag. Im Detail analysierte er die Verteilung der ausgezahlten Mittel der beiden höchstdotierten Förderungen (Privatrundfunkfonds, Fonds zur Förderung der digitalen Transformation) an einzelne Medienunternehmen in den Vergaben der Jahre 2022 und 2023. Weiters legte er einen Schwerpunkt auf die Qualität der Förderanträge und die Förderabwicklung bei der neu eingeführten Förderung der digitalen Transformation.

Tabelle F im Anhang C gibt einen Überblick über die Schwerpunktsetzung.



Die Förderungen durch die RTR und die KommAustria

4.1 (1) Die Förderlandschaft im Bereich der österreichischen Medien war das Ergebnis einer historischen Entwicklung, wobei die einzelnen Förderungen nach und nach hinzukamen. Mit dem Ziel einer Medienvielfalt in Österreich wurde im Jahr 1975 die erste Vertriebsförderung für Zeitungen eingeführt. Gefördert wurden sämtliche Zeitungen, die sich an ein allgemeines Publikum richteten und in einer bestimmten Mindestauflage erschienen. Dieser Vertriebsförderung folgten diverse Erweiterungen, z.B. die Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen. Ab 2009 folgten auch Förderungen für den Privatrundfunk und zur Herstellung von TV-Produktionen. Im Jänner 2022 kündigte die Bundesregierung Maßnahmen zum Fortbestand einer vielseitigen österreichischen Medienlandschaft an.

(2) Die KommAustria wurde im Jahr 2001 ursprünglich als eine dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordnete Medienbehörde erster Instanz zur Regulierung im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Im Jahr 2010 wurde sie in eine unabhängige Medienbehörde umgewandelt. Die RTR wurde 2001 zur Unterstützung der KommAustria als Geschäftssapparat sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben zur Entwicklung und Förderung der österreichischen Märkte für Medien, Telekommunikation und Post eingerichtet.

Die KommAustria und die RTR förderten Medien in unterschiedlichen Bereichen. Die historische Aufteilung zwischen Print (KommAustria) und Rundfunk (RTR) war spätestens durch die Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation nicht mehr gültig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Fachbereich Medien der RTR für die Verwaltung von fünf, die KommAustria für die Verwaltung von zwei Förderfonds zuständig: Bei den von der RTR zu verwaltenden Förderfonds handelte es sich um

- den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in der Folge: **Privatrundfunkfonds**),
- den Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (in der Folge: **Nicht-kommerzieller Rundfunkfonds**),
- den Digitalisierungsfonds,
- den Fernsehfonds Austria und
- den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation.

Die Förderfonds der KommAustria waren bezogen auf

- die Förderung der Selbstkontrolle in der kommerziellen Kommunikation sowie
- die Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger.



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

Der KommAustria oblag zudem die Vergabe der Presseförderung, der Publizistikförderung sowie der Qualitätsjournalismusförderung und der Förderung der Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderbereiche, die Fördernehmer und die Fördergegenstände (2024):

Tabelle 1: Überblick über die Förderbereiche, die Fördernehmer und die Fördergegenstände (2024)

Fördertopf	Bereich	Fördernehmer	Gegenstand
RTR			
Digitalisierungsfonds	Rundfunk ¹	Rundfunkveranstalter	Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen (Projekte)
Fernsehfonds Austria	Fernsehen	Produzenten	Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen (einschließlich Fernsehserien, -reihen und -dokumentationen; Projekte)
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	Rundfunk ¹	private, nichtkommerzielle Hörfunk- und Fernsehveranstalter	Programminhalte, Ausbildungen, Studien
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	Rundfunk ¹	private, kommerzielle Hörfunk- und Fernsehveranstalter	Programminhalte, Ausbildungen, Studien
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	Tages-, Wochen-, Monatszeitungen, Rundfunk ¹	private Medienunternehmen	Projektförderung im Bereich Digitale Transformation, Digital-Journalismus oder Jugendschutz und Barrierefreiheit
KommAustria			
Presseförderung	Tages- und Wochenzeitungen	Verleger	Förderung des Vertriebs von Tages- und Wochenzeitungen sowie besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen
Publizistikförderung	„Zeitschriften“	Verleger	publizistische Tätigkeit, Förderung von Verlegern von „Zeitschriften“ (Erscheinen mindestens vier- und höchstens 40-mal pro Jahr)



Fördertopf	Bereich	Fördernehmer	Gegenstand
KommAustria			
Qualitäts-journalismus-förderung ²	Tages- und Wochenzeitungen, Online-Medien, Magazine	Medieninhaber textbasierter Nachrichtenmedien im Print- und Online-Bereich	journalistische Tätigkeit, Inhalte
	journalistische Aus- und Fortbildung	repräsentative Einrichtungen der Aus- und Fortbildung, Medieninhaber	Struktur/Tätigkeit, Aus- und Fortbildung
	Medienkompetenz	repräsentative Einrichtungen der Medienpädagogik, Medieninhaber	Struktur/Tätigkeit Verteilung von Schüler-Abos
	Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich ³ , Presseclubs	repräsentative Einrichtung im Bereich der österreichischen Presse, Vereinigungen zur Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen	Struktur/Tätigkeit
	Medienforschungs-Projekte	Forschungs- und Bildungseinrichtungen	Projekte
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	Selbstkontrolle	anerkannte Einrichtung	Struktur/Tätigkeit
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger	Selbstkontrolle	anerkannte Einrichtung	Struktur/Tätigkeit

¹ Rundfunk = Radio und Fernsehen

Quellen: KommAustria-G; PresseFG; PubFG; QJF-G; Zusammenstellung: RH

² seit 1. Jänner 2024³ seit 1. Jänner 2024, davor Selbstkontrolle Presse (§ 12a Presseförderungsgesetz 2004)

(3) Im überprüften Zeitraum schuf der Gesetzgeber neue und erweiterte Förderungen, um den österreichischen Medienmarkt zu stärken:

- Die Erhöhung des Fördervolumens von 15 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR im Bereich des Privatrundfunks trat mit 1. Juni 2019 in Kraft. Dem war eine Regierungsvorlage vom 24. April 2019 vorangegangen mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung und ohne Begutachtungsverfahren.



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

- Im Jahr 2022 wurde der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation eingeführt. Die ursprünglich im Digitalsteuergesetz 2020⁵ für Medienunternehmen zweckgebundenen 15 Mio. EUR wurden auf 20 Mio. EUR erhöht.⁶ Im Jahr 2022 standen – teilweise für rückwirkende Perioden – zusätzlich 34 Mio. EUR zur Verfügung (TZ 12).
- Mit dem Ziel, von Journalistinnen und Journalisten geschaffene Textinhalte im Print- und Online-Bereich für das in Österreich lebende Publikum sicherzustellen, trat mit Jänner 2024 das Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz⁷ in Kraft.

(4) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Dotierung der Förderungen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 2: Dotierung der Förderungen

	2019	2020 ²	2021	2022	2023	2024 ³	Veränderung 2019 bis 2024
	in Mio. EUR						in %
RTR							
Digitalisierungsfonds	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0
Fernsehfonds Austria	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	0
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	3,00	3,00	3,00	5,00 ¹	5,00	5,00	67
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks – COVID-Sondermittel	–	2,00	–	–	–	–	–
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	20,00 ¹	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	0
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks – COVID-Sondermittel	–	15,00	–	–	–	–	–
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	–	–	–	54,00	20,00	20,00	–
Summe der Förderungen – RTR	37,00	54,00	37,00	93,00	59,00	59,00	59

⁵ BGBI. I 91/2019 i.d.g.F.

⁶ Laut Digitalsteuergesetz 2020 waren aus dem Aufkommen der Digitalsteuer jährlich 15 Mio. EUR zur Finanzierung des digitalen Transformationsprozesses österreichischer Medienunternehmen einzusetzen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden keine Mittel verbraucht, weshalb der Jahresbetrag von jeweils 15 Mio. EUR der zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurde. Durch die Einführung des Fonds zur digitalen Transformation entfiel die Zweckbindung des § 8 Abs. 4 Digitalsteuergesetz 2020. Das Gesetz wurde am 23. März 2022 im Nationalrat beschlossen und trat rückwirkend mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

⁷ BGBI. I 163/2023



	2019	2020 ²	2021	2022	2023	2024 ³	Veränderung 2019 bis 2024
KommAustria							
Presseförderung – Vertriebsförderung	3,89	3,89	3,89	3,89	3,89	3,89	0
Presseförderung – Besondere Förderung (Regional)	3,24	3,24	3,24	3,24	3,24	3,24	0
Presseförderung – Qualitätsförderung	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	– ⁴	–
Publizistikförderung	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0
Qualitätsjournalismusförderung ⁵	–	–	–	– ⁶	18,48 ⁷	20,00	–
Selbstkontrolleinrichtungen	–	–	–	–	–	0,23	–
Presseförderungsgesetz 2004 – Vertrieb COVID für Tages- und Wochenzeitungen	–	5,83	–	–	–	–	–
Presseförderungsgesetz 2004 – Druckkostenbeitrag COVID	–	9,74	–	–	–	–	–
Presseförderungsgesetz 2004 – außerordentliche Förderung für Wochen-, Regional- und Online-Zeitungen sowie Zeitschriften	–	3,00	–	–	–	–	–
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	0,05	0,05	0,08	0,08	0,08	0,08	50
Selbstkontrolle Presse § 12a Presseförderungsgesetz 2004	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	– ⁴	–
Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger	–	–	0,08	0,08	0,08	0,08	–
Summe der Förderungen – KommAustria	9,23	27,80	9,33	9,34	27,82	27,85	202
Summe der Förderungen – gesamt	46,23	81,80	46,33	102,34	83,82	86,85	88

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF

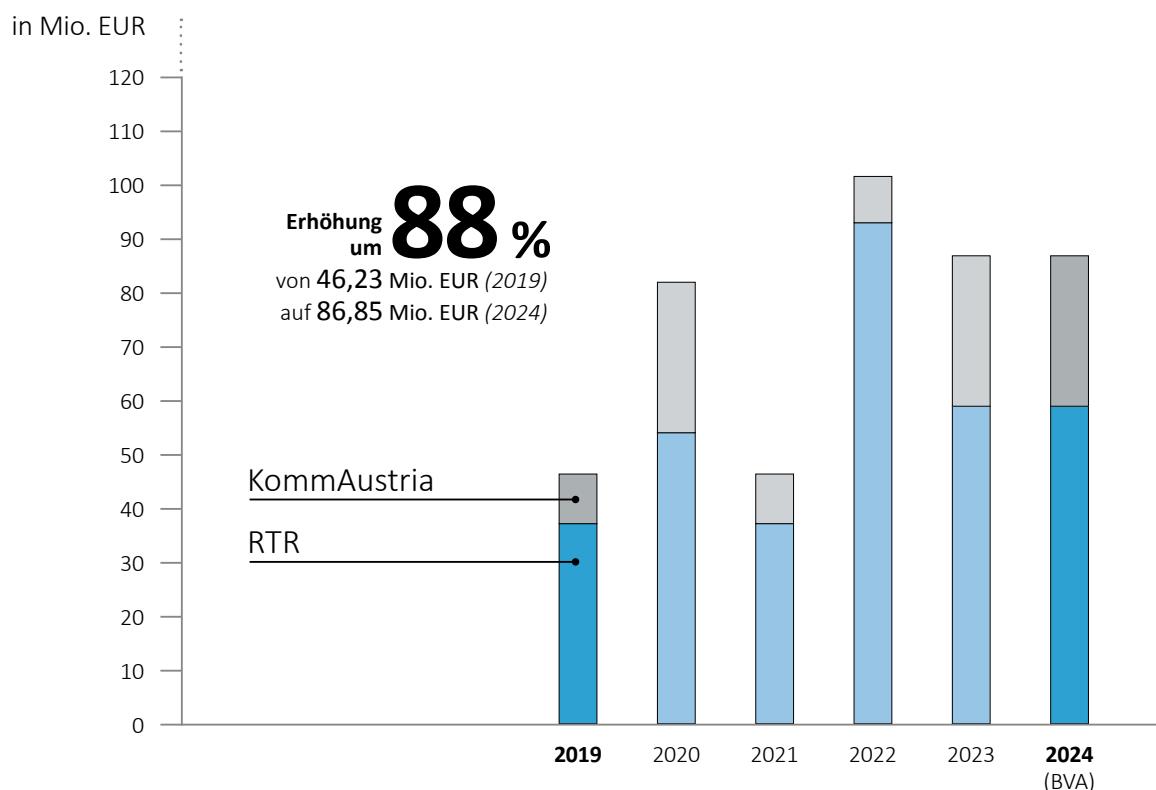
¹ Erhöhung im laufenden Budgetvollzug² Grau hinterlegt sind die Sondermittel im Rahmen der COVID-19-Pandemie.³ Bundesvoranschlag 2024⁴ seit 1. Jänner 2024 Teil der Qualitätsjournalismusförderung⁵ Im überprüften Zeitraum (2019 bis 2023) gab es noch keine Vergabe der Mittel aus dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz. Mit Inkrafttreten des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes am 1. Jänner 2024 standen jährlich 20,00 Mio. EUR zur Verfügung – auch rückwirkend für den Zeitraum 2022 und 2023. Dotierung, Vergabe der Förderungen und Auszahlungen erfolgten aufgrund von Verzögerungen im beihilfenrechtlichen Notifikationsverfahren 2024. Durch Übergangsbestimmungen, etwa die Überleitung der Säule „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ der Presseförderung, und rückwirkendes Inkrafttreten beliefen sich die Dotierungen für 2022 und 2023 nicht auf 20,00 Mio. EUR.⁶ Rückwirkend wurde die Dotierung von 2023 (18,48 Mio. EUR) auf 2022 verschoben, Auszahlungen erfolgten 2024.⁷ Die Gesamtfördermittel für die Qualitätsjournalismusförderung für 2023 beliefen sich auf 20,04 Mio. EUR. Die ursprüngliche Säule „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ der Presseförderung wurde durch die neue gesetzliche Grundlage in die Qualitätsjournalismusförderung verschoben. Auszahlungen erfolgten 2024.

- Die Ausgaben des Bundes für die Medienbranche erhöhten sich um 88 % von 46,23 Mio. EUR im Jahr 2019 auf budgetierte 86,85 Mio. EUR im Jahr 2024 (Bundesvoranschlag).
- Die durch die KommAustria verwalteten Förderungen verzeichneten mit 202 % den stärksten Anstieg. Sie erhöhten sich durch die Einführung der Qualitätsjournalismusförderung von 9,23 Mio. EUR auf budgetierte 27,85 Mio. EUR.
- Die durch die RTR verwalteten Förderungen verzeichneten einen Anstieg um 59 %, von 37 Mio. EUR auf 59 Mio. EUR. Grund dafür war die Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation. 2022 wurden 93 Mio. EUR ausgezahlt.

- Im Jahr 2020 kam es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu Sonderzahlungen in Höhe von 17 Mio. EUR an den Rundfunk und in Höhe von 18,57 Mio. EUR an die Tages- und Wochenzeitungen.
- Die Säule „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ der Presseförderung ging ab 2024 in eine andere gesetzliche Grundlage über. Die vorgesehene Förderung von 0,15 Mio. EUR für die Förderung der Selbstkontrolle der Presse entfiel ab 2024 im Presseförderungsgesetz 2004⁸ und wurde im Rahmen des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes bei gleichzeitiger Erweiterung der Aufgaben im Online-Bereich mit 0,23 Mio. EUR dotiert.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Erhöhung der Fördermittel von 2019 bis 2024:

Abbildung 1: Entwicklung der Fördermittel der KommAustria und der RTR



BVA = Bundesvoranschlag

Quelle: BMF; Darstellung: RH

(5) Die Bundesregierung kündigte im Jänner 2022 einen breit und transparent angelegten Prozess für die Restrukturierung der Medienpolitik an, bei dem u.a. alle medienrelevanten Gesetze harmonisiert und vereinfacht sowie die Vergabe- und

⁸ BGBI. I 136/2003 i.d.g.F.



Förderkriterien überprüft werden sollten. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung schuf der Gesetzgeber neue und erweiterte Förderungen ohne Restrukturierung der Medienpolitik.

(6) Für die Medienarbeit, insbesondere für die Planung und Durchführung von Medienkampagnen, -schaltungen und -kooperationen, wendeten das Bundeskanzleramt, das Finanzministerium und das vormalige Verkehrs- bzw. Klimaschutzministerium von 2019 bis 2021 insgesamt 108,02 Mio. EUR auf; siehe dazu den RH-Bericht „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium“, Reihe Bund 2024/4.

- 4.2 (1) Der RH hielt fest, dass die RTR und die KommAustria Medien in unterschiedlichen Bereichen förderten; diese Aufteilung war das Ergebnis historischer Entwicklungen. Die im Jahr 2022 angekündigte Harmonisierung und Vereinfachung aller medienrelevanten Gesetze war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht verwirklicht. Daher waren die Förderbereiche, die Fördernehmer sowie die Fördergegenstände heterogen und durch die historisch gewachsene Struktur nicht ausreichend klar abgegrenzt.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, in einem breit und transparent angelegten Prozess die medienförderungsrelevanten Gesetze zeitnah zu analysieren, um die angekündigte Restrukturierung der Medienpolitik voranzutreiben, bei der u.a. alle medienförderungsrelevanten Gesetze harmonisiert und vereinfacht werden sollten.

Der RH wies darauf hin, dass die historische Aufteilung zwischen Print (KommAustria) und Rundfunk (RTR) durch die Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation nicht mehr gültig war.

Er empfahl daher dem BMWKMS, diese historisch gewachsene Aufgabenteilung bei der Fördervergabe zwischen RTR und KommAustria aufzulösen und auf eine nachvollziehbare Neuaufteilung der Zuständigkeiten hinzuwirken.

(2) Der RH stellte fest, dass der Gesetzgeber auf den veränderten Medienmarkt reagierte und mit zusätzlichen Fördermitteln den österreichischen Medienmarkt unterstützte. Er sah jedoch ein Versäumnis darin, dass bei der Erhöhung des Fördervolumens im Bereich des nichtkommerziellen Rundfunks kein Begutachungsverfahren durchgeführt wurde und die bereits im Digitalsteuergesetz 2020 zweckgebundenen Mittel erst 2022 den Medienunternehmen zur Verfügung gestellt wurden.

Der RH empfahl dem BMWKMS, bei medienpolitisch relevanten Gesetzesinitiativen ein Begutachungsverfahren durchzuführen und somit die Einbindung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.



(3) Der RH stellte weiters fest, dass die Bundesmittel für Förderungen der Medienbranche um 88 % von 46,23 Mio. EUR im Jahr 2019 auf budgetierte 86,85 Mio. EUR im Jahr 2024 anstiegen. Durch die Einführung der Förderung der digitalen Transformation und die damit einhergehende einmalige Vergabe von 54 Mio. EUR vergaben die RTR und die KommAustria im Jahr 2022 über 100 Mio. EUR an Medienförderung. Im überprüften Zeitraum lag der durchschnittliche Anteil der durch die RTR verwalteten Fördermittel bei 76 % der Bundesmittel für Medienförderungen.

Wie in seinem Bericht „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium“ (Reihe Bund 2024/4) betonte der RH, dass Medienkampagnen und -schaltungen dazu eingesetzt werden sollten, um die Bevölkerung zu informieren, nicht als Instrumente zur Medienfinanzierung. Er verwies auf seine dortige Empfehlung (TZ 9), Medienkampagnen bzw. -schaltungen nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und nur in jenen Medien zu beauftragen, die nach Maßgabe der Kommunikationsziele und Zielgruppen die effizienteste Kommunikation gewährleisten.

- 4.3 Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass auf die Schwerpunktsetzung des Regierungsprogramms 2025–2029 abzustellen und zu prüfen sei, ob und gegebenenfalls welche allfälligen (auch organisatorischen) Änderungen bei den Zuständigkeiten für das Medienförderwesen in Angriff zu nehmen seien.

Zum Begutachtungsverfahren betonte das Bundeskanzleramt, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers in dieser Materie durch die beihilfenrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts sehr stark beschränkt sei. Das Bundeskanzleramt sah auch kein Versäumnis darin, dass zweckgebundene Mittel erst 2022 den Medienunternehmen zur Verfügung gestellt worden seien. Es begründete dies mit dem Abschluss des unionsrechtlich zwingend einzuhaltenden Notifikationsverfahrens im Dezember 2021, der parlamentarischen Debatte im April 2022 und der gesetzlichen Klärstellung, wonach auch für das Jahr 2021 Mittel zur Verfügung stünden.

- 4.4 Der RH betonte gegenüber dem nunmehr zuständigen BMWKMS, dass das Digitalsteuergesetz 2020, das die Zweckwidmung öffentlicher Mittel zur Unterstützung der digitalen Transformation österreichischer Medienunternehmen vorsah, im Jahr 2019 beschlossen wurde und mit Jänner 2020 in Kraft trat. Nach Ansicht des RH hätten medienpolitisch relevante Gesetzesinitiativen zeitgleich mit der vorgesehenen Zweckwidmung vorbereitet werden können.



Ziele der Medienpolitik

- 5.1 (1) Die Rechtsgrundlagen für die Aufgabenwahrnehmung durch die RTR im Fachbereich Medien (KommAustria-Gesetz, Presseförderungsgesetz 2004, Publizistikförderungsgesetz 1984⁹, Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz) enthielten u.a. Ziele der verschiedenen Medienförderungen, etwa die Medienvielfalt.
- (2) Die Bundesregierung formulierte im Regierungsprogramm 2020–2024 unter dem Thema „Österreichischen und Europäischen Medienstandort stärken“ das Ziel, das Förderwesen im Medienbereich weiterzuentwickeln. Vorgesehene Maßnahmen waren etwa öffentliche Mittel für die digitale Transformation der Medienbranche oder eine Prüfung aller medienrelevanten Gesetze mit dem Ziel einer Harmonisierung.
- (3) Im Bundesvoranschlag 2024 setzte sich das Bundeskanzleramt das Wirkungsziel, die Fördermittel im Bereich des Qualitätsjournalismus auf Basis wirkungsorientierter Ziele zu gewähren. Hierfür wollte es für das Qualitäts-Journalismus-Förderungsgesetz bis 31. Dezember 2024 ein Konzept für eine Wirkungsmessung erstellen.
- (4) Die RTR hatte gemeinsam mit den Regulierungsbehörden jährlich ihre Tätigkeiten und Ergebnisse in einem Kommunikationsbericht darzustellen und diesen an die zuständigen Ressorts zu übermitteln. Dieser Bericht war wiederum dem Nationalrat vorzulegen und zu veröffentlichen und informierte über die allgemeine Aufgabenwahrnehmung der RTR und der Regulierungsbehörden. Die Erreichung der Ziele, z.B. bei den Medienförderungen, stellte die RTR darin nicht dar.
- (5) Die Rechtsgrundlagen sahen nur vereinzelt eine Evaluierung der Aufgabenerfüllung durch die Regulierungsbehörde und durch die RTR vor: Ausdrücklich verankert waren etwa Evaluierungen der Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz im Bereich des Fernsehens, zum barrierefreien Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten oder zur Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger im KommAustria-Gesetz oder im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz^{10,11}. Das Gesetz legte daher für diese Aufgaben fest, dass die KommAustria und die RTR die Aufgabenerfüllung auch mit ihren Ressourcen und ihrem Know-how zu evaluieren hatten. Es war jedoch keine Evaluierung durch die Regulierungsbehörden und die RTR z.B. im Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz vorgesehen. Damit war nicht ausdrücklich festgelegt, wie das Bundeskanzleramt im Rahmen der Wirkungsmessung auf die Ressourcen und das Know-how der KommAustria und der RTR zugreifen konnte.

⁹ BGBI. 369/1984 i.d.g.F.

¹⁰ BGBI. I 84/2001 i.d.g.F.

¹¹ vgl. etwa § 45 Abs. 14 KommAustria-Gesetz, § 30b Abs. 5 und § 39 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz



- 5.2 Der RH hielt fest, dass in den gesetzlichen Grundlagen Ziele für die Aufgabenwahrnehmung des Fachbereichs Medien der RTR formuliert waren. Er kritisierte jedoch, dass das Bundeskanzleramt für die Verfolgung der medienpolitischen Ziele bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Wirkungsmessung eingerichtet hatte. Er sah daher positiv, dass das Bundeskanzleramt für den Qualitätsjournalismus, der seit dem Jahr 2024 durch die KommAustria gefördert wurde, erstmals eine Wirkungsmessung plante.

Er wies jedoch darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen eine Evaluierung der Wirkungsziele des Bundeskanzleramts und des Finanzministeriums durch die Regulierungsbehörden und die RTR nicht vorsahen.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, die Erreichung der medienpolitischen Ziele, die mit der Vergabe der Förderungen im Medienbereich verfolgt werden sollen, einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

- 5.3 Das Bundeskanzleramt verwies auf seine Stellungnahme zu [TZ 4](#).

Entscheidungsstruktur bei der Vergabe der Medienförderungen

KommAustria und RTR

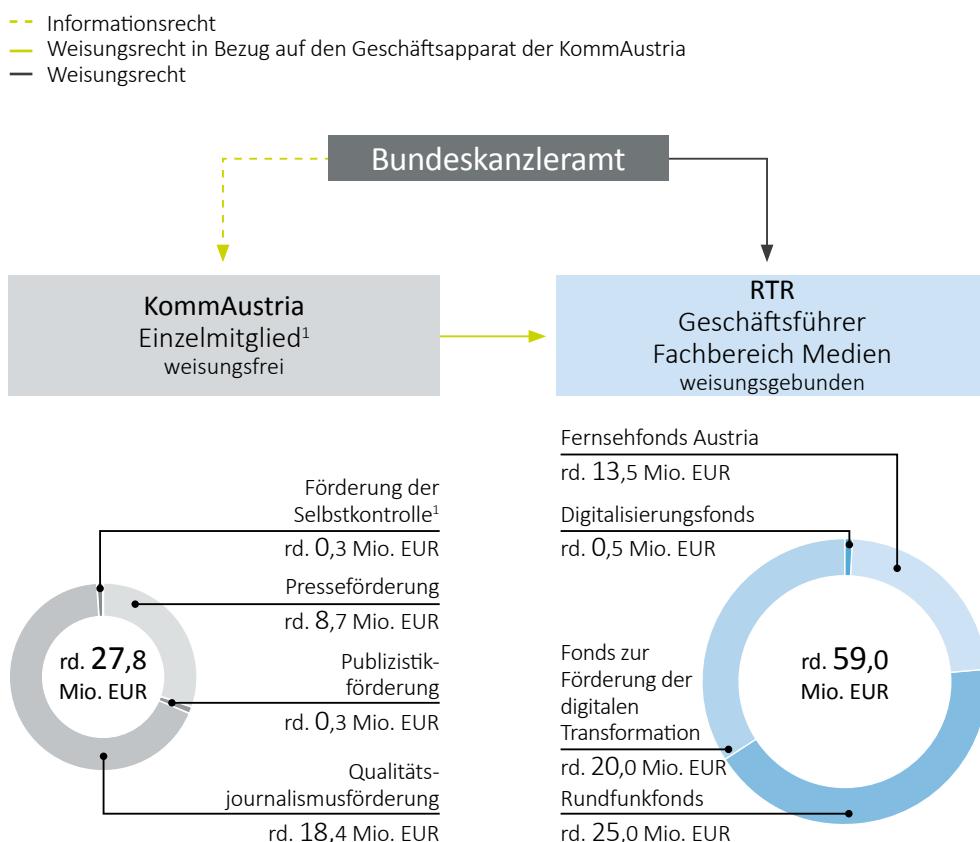
- 6.1 Medienförderungen verwaltete und vergab zum einen die KommAustria, zum anderen die RTR (siehe dazu den RH-Bericht Reihe Bund 2025/26):
- Die KommAustria war eine weisungsfreie Behörde. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand sie aus sieben Mitgliedern, die der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung ernannte. In vielen Bereichen – insbesondere bei den Regulierungsaufgaben – entschied sie als Kollegialorgan. Die Verwaltung und Vergabe der Förderungen oblagen gemäß KommAustria-Gesetz¹² jedoch grundsätzlich einem Einzelmitglied – ausgenommen war die Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger, für die ein Senat zuständig war. Die KommAustria war keinen Weisungen unterworfen; das Bundeskanzleramt hatte ihr gegenüber jedoch ein Informationsrecht.
 - Die RTR war eine GmbH, die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich stand. Sie war u.a. der Geschäftsapparat der KommAustria und unterstand diesbezüglich deren Weisungen. Bei der Verwaltung und Vergabe der Förderungen der KommAustria stand die RTR unter der Leitung des Leiters der RTR.

¹² BGBl. I 32/2001 i.d.g.F.

tria unterstützte die RTR somit die KommAustria. Einen großen Teil der Förderungen verwaltete und vergab die RTR im Fachbereich Medien jedoch selbst (TZ 4). Die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien bestellte das Bundeskanzleramt. In Erfüllung seines Aufsichtsrechts konnte das Bundeskanzleramt begründete Weisungen erteilen.

Nachstehende Abbildung stellt die Entscheidungsstruktur bei der Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR dar (2023):

Abbildung 2: Entscheidungsstruktur bei der Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR (2023)



¹ mit Ausnahme der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger 0,075 Mio. EUR (Senatsentscheidung)

Rundungsdifferenzen möglich
Quellen: RTR; KommAustria; BMF; Darstellung: RH

- 6.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Verwaltung und Vergabe der Medienförderungen – unabhängig davon, ob in der Zuständigkeit der KommAustria oder der RTR – bis auf eine Ausnahme (Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger) in die Verantwortung von Einzelpersonen fielen: Bei der KommAustria war dies ein Einzelmitglied einer weisungsfreien Behörde, bei der RTR die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien. Der RH hielt weiters fest, dass das größere Volumen



– 59 Mio. EUR – der Medienförderungen die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien verwaltete und vergab, die in einem Weisungszusammenhang mit dem Bundeskanzleramt stand. Nur bei einem Drittel der gesamten Medienförderungen – von 86,85 Mio. EUR – entschied eine weisungsfreie Person aus der KommAustria.

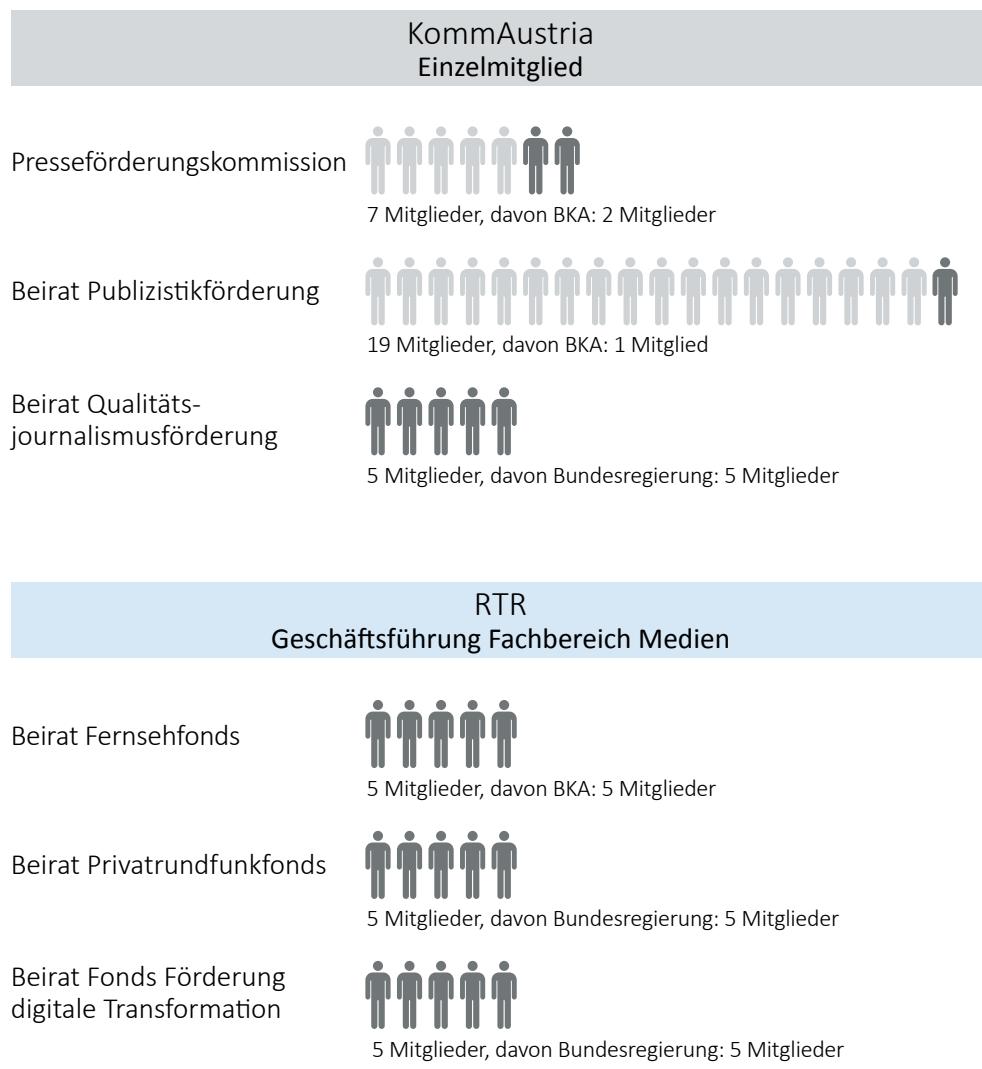
Beratungsgremien

- 7.1 (1) Für die Beratung der Entscheidungsträgerinnen und -träger bei der Vergabe der Medienförderungen bestanden verschiedene Gremien. Die Bundesregierung kündigte in einem Ministerratsvortrag vom Jänner 2022 als eine der Maßnahmen für die Restrukturierung der Medienpolitik die Qualitätssicherung durch Beiräte und Jurys an.
- (2) In den maßgeblichen Gesetzen für die Medienförderungen waren entsprechende Entsendungsrechte, u.a. des Bundeskanzleramts oder der Bundesregierung, verankert. Das Bundeskanzleramt hatte für den Auswahlprozess der Gremienmitglieder keine Standards definiert. Der Auswahlprozess von Kandidatinnen und Kandidaten, die von ihm entsendet wurden, war im elektronischen Akt (ELAK) nicht dokumentiert. Die Veraktung des Bestellungsprozesses begann im überprüften Zeitraum erst, als das zu entsendende Mitglied des Gremiums feststand. Der RH hatte die mangelnde Transparenz des Auswahlprozesses im Bundeskanzleramt auch bei der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder in die RTR kritisiert (siehe RH-Bericht Reihe Bund 2025/26, TZ 5).



(3) Nachstehende Abbildung stellt die beratenden Gremien und die Entsendungsrechte des Bundeskanzleramts bzw. der Bundesregierung dar:

Abbildung 3: Beratende Gremien und Entsendungsrechte



BKA = Bundeskanzleramt

Quelle: KommAustria-G; Darstellung: RH



Die Gremien waren unterschiedlich groß; das Bundeskanzleramt bzw. die Bundesregierung hatte auf deren Zusammensetzung unterschiedlichen Einfluss:

- Der größte Fachbeirat war bei der Publizistikförderung vorgesehen. Ihm gehörten 19 Vertreterinnen und Vertreter an, entsendet u.a. von den im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen politischen Parteien, drei Ministerien¹³ sowie verschiedenen Organisationen der Zivilgesellschaft (Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vertreter der publizistischen Wissenschaften, Bereich der Volksbildung). Die Mitglieder wurden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt. Das Vorschlagsrecht kam den im Publizistikförderungsgesetz 1984 angeführten Organisationen zu. Ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied entsendete das Bundeskanzleramt. Dieser Fachbeirat beriet das Einzelmitglied der KommAustria bei der Vergabe der Publizistikförderung von jährlich 340.000 EUR.
- Die KommAustria wurde auch von der Presseförderungskommission beraten. Sie bestand aus sieben Mitgliedern (inklusive Vorsitzmitglied), von denen zwei vom Bundeskanzleramt entsendet wurden. Die anderen Mitglieder entsendete der Verband Österreichischer Zeitungen und die für Journalistinnen und Journalisten von Wochen- und Tageszeitungen zuständige Gewerkschaft (GPA-djp). Die Presseförderung betrug zuletzt 8,7 Mio. EUR (2023).
- Im Unterschied dazu bestanden jene Gremien, die die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien in der RTR bei der Vergabe der Förderungen berieten – u.a. zu konkreten, inhaltlich zu beurteilenden Projekten der digitalen Transformation (TZ 16) –, aus jeweils fünf Personen, die von der Bundesregierung bzw. dem Bundeskanzleramt ausgewählt wurden.

(4) Durch die Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation, angesiedelt bei der RTR, und die Einführung der Qualitätsjournalismusförderung, angesiedelt bei der KommAustria, erhöhte sich die Komplexität der Förderentscheidungen. Die Förderhöhe bei der Presseförderung war unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ableitbar. Im Gegensatz dazu waren beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation eingereichte Projekte inhaltlich zu beurteilen und die Förderhöhe daraus abzuleiten.

Auch der Abstimmungsbedarf zwischen KommAustria und RTR bei Förderentscheidungen nahm zu, weil komplexe Abgrenzungen zwischen den Förderanträgen, etwa bei der Förderung von Ausbildungskosten, vorzunehmen waren (TZ 11).

(5) Durch die Einbindung von Expertinnen und Experten im Rahmen von beratenden Gremien bei der Vergabe der Medienförderungen entstand die Möglichkeit, die Förderentscheidung auf eine breitere Basis zu stellen. Die Gremien protokollierten ihre Sitzungen. Aus den Protokollen ging hervor, dass Gremienmitglieder sich mit

¹³ zur Zeit der Geburungsüberprüfung (2024) neben dem Bundeskanzleramt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft



den Förderentscheidungen der KommAustria und der RTR befassten, diese hinterfragten und zu Meinungen kamen, die von jenen der KommAustria und der RTR vereinzelt auch abwichen. Auch waren die Ziele des Fördersystems und die diesbezügliche Wirkung der Förderentscheidungen von KommAustria und RTR Gegenstand von Diskussionen. Die Gremien hatten lediglich beratende Funktion, die Entscheidungsträgerinnen und -träger mussten von der Expertenempfehlung abweichende Entscheidungen nicht begründen.

7.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Medienförderungen auf Basis von Entscheidungen durch Einzelpersonen aus der KommAustria und der RTR vergeben wurden ([TZ 5](#)). Grundsätzlich sah der RH in der Einbindung von beratenden Gremien eine Möglichkeit, die Förderentscheidungen auf eine breitere Basis zu stellen.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass das Bundeskanzleramt für den Auswahlprozess der Gremienmitglieder keine Standards definierte und der Bestellprozess mangelhaft dokumentiert war.

(3) Der RH wies darauf hin, dass Förderentscheidungen zunehmend inhaltlich zu beurteilende Projekte betrafen. Der Bestellungsprozess, die Anforderungsprofile und auch die Anzahl der Mitglieder der Gremien sollten an die vermehrte Notwendigkeit fundierter und transparenter Entscheidungen in komplexen Förderfällen angepasst werden.

Entscheidungsträgerinnen und -träger konnten von den beratenden Gremien abweichende Entscheidungen treffen, ohne dies inhaltlich zu begründen. Es wäre überlegenswert, das System der Beratungsgremien mit Augenmerk auf erhöhte Transparenz grundsätzlich neu zu gestalten. So könnte z.B. die Einführung einer inhaltlichen Begründungspflicht bei abweichenden Entscheidungen zu mehr Transparenz beitragen. Die Förderentscheidung läge weiterhin beim Mitglied der KommAustria bzw. der Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der RTR.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, für die Tätigkeit in den beratenden Gremien Standards zu definieren und den Auswahlprozess von Kandidatinen und Kandidaten, die in die Gremien entsendet werden, zu dokumentieren.

Auch empfahl er dem BMWKMS, auf eine Neugestaltung des Systems der Gremien hinzuwirken und dabei auf die Folgen der zunehmenden Komplexität und auf die gebotene Transparenz der Förderentscheidungen Bedacht zu nehmen, etwa bei den Bestellungsrechten, den Anforderungsprofilen sowie der Anzahl der Mitglieder.

Der RH empfahl dem BMWKMS außerdem, die Einführung einer inhaltlichen Begründungspflicht bei von den beratenden Gremien abweichenden Förderentscheidungen in Betracht zu ziehen.



- 7.3 (1) Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts lasse allein die Tatsache, dass Gremienmitglieder in Aussicht genommene Förderentscheidungen „hinterfragten“ und zu „Meinungen kamen, die [...] vereinzelt auch abwichen“, keinen prinzipiellen Rückchluss auf die Eignung des gewählten Förderentscheidungssystems zu. So erfülle auch ein derartiger – allenfalls kontroverser – Meinungsaustausch zwischen einzelnen Mitgliedern im Beratungsgremium die vom Gesetz vorausgesetzte Beratungsfunktion.
- (2) Zufolge der Stellungnahme der KommAustria sei es bereits seit Langem gelebte Praxis der KommAustria, von Empfehlungen der Beratungsgremien abweichende Förderentscheidungen – auch ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung – zu begründen und zu dokumentieren.
- 7.4 (1) Der RH stimmte dem vormals zuständigen Bundeskanzleramt zu, dass aus dem Hinterfragen in Aussicht genommener Förderentscheidungen und aus abweichen den Meinungen seitens einzelner Gremienmitglieder keine prinzipielle Aussage über die Eignung des Systems getroffen werden konnte. Gegenstand der Kritik des RH war nicht die Möglichkeit eines (allenfalls kontroversen) Meinungsaustausches, sondern dass das Bundeskanzleramt für den Auswahlprozess der Gremienmitglieder keine Standards definiert hatte und der Bestellprozess mangelhaft dokumentiert war.

Zur Begründungspflicht sah sich der RH auch durch die Stellungnahme der KommAustria bestätigt. Der RH verwies schließlich darauf, dass eine erhöhte Transparenz von Förderentscheidungen ihre Nachvollziehbarkeit und damit Akzeptanz in der Bevölkerung steigern kann. Er verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

(2) Der RH nahm Kenntnis vom Vorgehen der KommAustria und sah darin eine Bestätigung seiner Beurteilung.



Förderrichtlinien

8.1 (1) Um die Durchführung und Abwicklung der unterschiedlichen Förderungen genauer zu regeln, erstellten die KommAustria und die RTR – die einschlägigen Rechtsgrundlagen konkretisierend – jeweils eigene Richtlinien und veröffentlichten diese auf der Website der RTR. Die Richtlinien enthielten insbesondere nähere Regelungen über den Fördergegenstand, förderbare Kosten, Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, Fördergrenzen, Auszahlungs- und Vertragsmodalitäten sowie das Förderverfahren.

(2) Die Rechtsgrundlagen sahen zum Teil vor, die Richtlinien regelmäßig zu überprüfen. Die KommAustria und die RTR evaluierten sämtliche Richtlinien wiederkehrend auf allfälligen Anpassungsbedarf. Dabei banden sie die betroffenen Marktteilnehmer im Wege der Konsultation ein und berücksichtigten fallweise deren Änderungsvorschläge. Die Einbindung der beratenden Gremien war unterschiedlich.

(3) Fachbeiräte¹⁴ bzw. die Presseförderungskommission waren in der Regel in die Erstellung und Überarbeitung der Richtlinien als beratendes Organ einzubinden. Der Fachbeirat für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation war – dem Gesetz nach – in die Erstellung bzw. Überarbeitung der Richtlinien in diesem Bereich nicht einzubinden. Im Dezember 2023 hielt die RTR eine Sondersitzung dieses Fachbeirats ab, in der über allfällig vorzunehmende Anpassungen der Richtlinien diskutiert wurde.

8.2 (1) Der RH erachtete die Regelungsweise – allgemeine gesetzliche Bestimmungen, die durch speziellere Regeln der Richtlinien konkretisiert wurden – als grundsätzlich zweckmäßig. Er hielt fest, dass die KommAustria und die RTR die gesetzlich vorgesehenen Richtlinien rechtskonform erstellten und veröffentlichten.

(2) Der RH wertete das wiederkehrende Evaluieren der Richtlinien durch die KommAustria und die RTR – auch in jenen Förderbereichen, für die dies nicht ausdrücklich gesetzlich normiert war – positiv.

Er stellte fest, dass die zu fördernden Marktteilnehmer in diesen Prozess eingebunden waren. Der RH verkannte nicht die Zweckmäßigkeit, das Branchenwissen in den Richtlinien zu berücksichtigen. Er wies aber darauf hin, dass es in jenen Förderbereichen, in denen es nur wenige (potenzielle) Förderwerber gab (insbesondere bei der Förderung der Einrichtungen der Selbstkontrolle), zu Interessenkonflikten kommen könnte.

¹⁴ Kein Fachbeirat (bzw. keine Kommission) bestand für den Digitalisierungsfonds, bei der Förderung der Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger und bei der kommerziellen Kommunikation.



Der RH empfahl daher der KommAustria und der RTR, bei der laufenden Evaluierung der Richtlinien auf eine umfassende Einbindung sämtlicher betroffenen Marktteilnehmer Bedacht zu nehmen. Im Fall bloß weniger potenzieller Förderwerber wäre [zur Wahrung des Steuerungsinteresses auf deren Einbindung zu verzichten](#).

(3) Der RH erachtete das Einbeziehen der beratenden Gremien in die Erstellung und Überarbeitung der Richtlinien als zweckmäßig, um vorhandene Expertise nutzbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund wertete der RH die Vorgehensweise der RTR, den Fachbeirat für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – auch ohne gesetzliche Verpflichtung – in die Evaluierung der Richtlinien einzubinden, positiv. Er hielt fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur laufenden Evaluierung der Richtlinien einerseits und zur diesbezüglichen Einbindung der beratenden Gremien andererseits uneinheitlich waren.

[Der RH empfahl der KommAustria und der RTR, die Einbeziehung der Beratungsgremien bei der Evaluierung der Förderrichtlinien klaren internen Regelungen zu unterwerfen.](#)

[Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, auf eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Einbindung der beratenden Gremien bei der Erstellung und Evaluierung der Richtlinien hinzuwirken.](#)

8.3 (1) Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Frage, wie die beratenden Gremien verfahrenstechnisch konkret eingebunden würden, Angelegenheit der RTR und der KommAustria sei. Es bedürfe in dieser Hinsicht keiner gesonderten Regelungen für deren Handeln. Auch für den singulären Fall des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation bedürfe es keiner zwingenden (gesetzlichen) Vorschrift für die Einbeziehung des Fachbeirats in die Evaluierung der Richtlinien. Die RTR müsse von sich aus an der Einbindung des Beirats interessiert sein, da sie diesen für jede auf Grundlage der Richtlinien zu treffende Entscheidung zu befassen habe.

(2) Sowohl die KommAustria als auch die RTR führten in ihren Stellungnahmen aus, dass sie bei allen Richtlinienevaluierungen, neben den beratenden Gremien, auch Verbände der jeweiligen Branchen bzw. Interessenvertretungen einbeziehen würden – dies auch ohne gesetzliche Verpflichtung. Laut RTR sei es Aufgabe des Gesetzgebers, die Einbeziehung der Beratungsgremien bei der Richtlinienevaluierung klaren Regelungen zu unterwerfen. Die KommAustria verwies diesbezüglich auf die in den Geschäftsordnungen der verschiedenen Beratungsgremien für die jeweilige Funktionsperiode getroffenen Regelungen zur Einbeziehung.



- 8.4 (1) Der RH entgegnete dem nunmehr zuständigen BMWKMS, dass von einem Eigeninteresse der RTR an einer Einbindung des Fachbeirats in die Evaluierung der Richtlinien nur dann ausgegangen werden kann, wenn zu jeder auf Grundlage der Richtlinien zu treffenden Entscheidung die Zustimmung des Beirats erforderlich ist. Vor dem Hintergrund, dass den Fachbeiräten nur ein Stellungnahmerecht zukam – wie vom Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme selbst ausgeführt –, verblieb der RH bei seiner Empfehlung.
- (2) Der RH erachtete den Verweis der RTR auf die Zuständigkeit des Gesetzgebers zur Normierung von näheren Regelungen für die Einbeziehung der Beratungsgremien als nicht nachvollziehbar. So fehlte einerseits im Fall der Einbindung des Beirats für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation bereits dem Grunde nach eine entsprechende gesetzliche Grundlage, was die RTR als kein Hindernis für die tatsächlich erfolgte Einbindung des Beirats erachtete. Andererseits zeigte die Stellungnahme der KommAustria, dass ein näheres Determinieren der gesetzlichen Grundlage nach ihrer Auffassung nicht zwingend der Gesetzesform bedurfte. Der RH verblieb daher bei seinen Empfehlungen an die KommAustria und die RTR.

Förderbedingungen

Voraussetzungen

- 9.1 Die Vergabe von Förderungen war an Fördervoraussetzungen geknüpft, die in den gesetzlichen Grundlagen vorgegeben waren und zum Teil von der KommAustria bzw. der RTR im Rahmen der Richtlinien konkretisiert wurden ([TZ 8](#)). Diese Fördervoraussetzungen waren je nach Förderung ausdifferenziert; sie ähnelten einander, waren jedoch im Detail verschieden. Tabelle B im Anhang B gibt einen Überblick über die wesentlichen Fördervoraussetzungen. Zusammenfassend betrafen die Kriterien folgende Aspekte:
- Inhaltliche Ausrichtung: Alle Fördervoraussetzungen enthielten verschiedene Formulierungen zur identen inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf politische, allgemein wirtschaftliche und kulturelle Information und Meinungsbildung.
 - Verbreitung: z.B. Förderung von Rundfunkveranstaltern, die die regionale Entwicklung unterstützen, bzw. Printmedien von „nicht bloß“ lokaler Bedeutung; für die Förderung der digitalen Transformation war bei Printmedien die Voraussetzung der überregionalen Verbreitung bereits bei einer Verbreitung in zumindest drei Bezirken eines Bundeslandes¹⁵ erfüllt; bei allen anderen Förderungen wurde die überregionale Verbreitung mit „in zumindest einem Bundesland“ definiert.

¹⁵ Ausnahme Wien



- Mindestbestehendsdauer („Etabliertheit“) der zu fördernden Medien: z.B. Zulassung von Rundfunk für zumindest ein Jahr, Erscheinungshäufigkeit von Zeitschriften.
- Freiheit von kommerziellen Interessen: z.B. keine Förderung von Image- oder Werbefilmen durch den Fernsehfonds Austria; für die besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen – ein Teilespekt der Presseförderung – durfte der Seitenumfang nicht zu mehr als der Hälfte aus Anzeigen bestehen.
- Qualität: Zum Beispiel war für die 2024 eingeführte Qualitätsjournalismusförderung die Vorlage einer Erklärung durch den Medieninhaber Voraussetzung, dass er sich zur Anwendung anerkannter journalistischer Grundsätze – Korrektheit in der Recherche – verpflichtete. Konkrete Qualitätskriterien waren meist fakultative Voraussetzung für eine erhöhte Förderung. So war u.a. eine Voraussetzung für den Grundbetrag in der Qualitätsjournalismusförderung, dass etwa der Medieninhaber einer Tageszeitung mindestens sechs hauptberuflich tätige Journalistinnen bzw. Journalisten beschäftigen musste. Zusatzbeträge gab es für Qualitätsmerkmale, wenn z.B. der Medieninhaber ein Redaktionsstatut abgeschlossen hatte ([TZ 12](#)).

9.2 Der RH stellte fest, dass die Vergabe von Förderungen an ausdifferenzierte Fördervoraussetzungen geknüpft war. Sämtliche Förderungen waren an eine Mindestbestehendsdauer der zu fördernden Medien geknüpft. Neue Medienunternehmen bzw. Medieninnovationen waren von den Förderungen nicht umfasst.

Der RH wies darauf hin, dass ein Printmedium die Voraussetzung der überregionalen Verbreitung bei der Förderung der digitalen Transformation bereits bei einer Verbreitung in zumindest drei Bezirken eines Bundeslandes¹⁶ erfüllte, hingegen bei allen anderen Förderungen erst durch die Verbreitung in zumindest einem Bundesland.

Er hielt weiters fest, dass es nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossen war, dass einer zur Hälfte aus Anzeigen bestehenden Tageszeitung eine Presseförderung wegen „besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung“ zukommen konnte.

Schließlich hielt der RH fest, dass konkrete Qualitätskriterien nur in seltenen Fällen als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung verwendet wurden. Jedoch führten Qualitätskriterien, wie etwa ein abgeschlossenes Redaktionsstatut, zu Zusatzbeträgen.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, der KommAustria und der RTR, konkrete Qualitätskriterien als Fördervoraussetzung für die Gewährung einer Förderung und für die Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

¹⁶ Ausnahme Wien



- 9.3 Laut Stellungnahmen des vormals zuständigen Bundeskanzleramts, der KommAustria und der RTR würden die gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Ermächtigung enthalten, spezifische Qualitätsstandards im Wege einer „Konkretisierung“ in den Richtlinien zu definieren. Das Bundeskanzleramt führte in seiner Stellungnahme weiters aus, dass weder die KommAustria noch die RTR zusätzliche Kriterien schaffen könne, die für den Zugang zu den Förderungen als unabdingbare Voraussetzung erfüllt sein müssten.
- 9.4 Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung nicht darauf abzielte, dass die KommAustria bzw. die RTR eigenmächtig zusätzliche Kriterien schaffen sollten, die für den Zugang zu Förderungen „als unabdingbare Voraussetzungen“ zu erfüllen waren. Vielmehr wäre es zielführender, im Zuge der – teils im Rahmen der Förderverwaltung vorzunehmenden – Bemessung der konkreten Förderhöhe auf Qualitätskriterien Bedacht zu nehmen. Der RH wiederholte seine Feststellung, dass konkrete Qualitätskriterien nur in seltenen Fällen als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung verwendet wurden. Dies vor dem Hintergrund der gesetzlich normierten Ziele der Medienförderung und der Zielsetzung im Regierungsprogramm 2025–2029, die „bestehende Förderstruktur im Medienbereich [...] mit dem Fokus auf Qualitätsjournalismus“ weiterzuentwickeln.

Ausschlussgründe

- 10.1 (1) In den gesetzlichen Grundlagen der Förderungen waren Umstände definiert, die einer Förderung entgegenstanden (Ausschlussgründe¹⁷). Diese knüpften zum Teil an Inhalte des Mediums, zum Teil an den Förderwerber an; sie variierten je nach Förderung.
- (2) Bis Ende 2023 war eine Förderung nach dem Presseförderungsgesetz – bei Erfüllen der sonstigen Fördervoraussetzungen – aus inhaltlichen Gründen nur dann ausgeschlossen, wenn in einer Zeitung eine gerichtlich strafbare Handlung nach dem Verbotsgebot oder der Tatbestand der Verhetzung verwirklicht wurde. Im Fall der rechtskräftigen Verurteilung aufgrund einer solchen Tat entfiel die Förderwürdigkeit des Mediums im folgenden Kalenderjahr. Im beratenden Gremium führten umstrittene Medieninhalte bei einzelnen Förderwerbern zu kritischen Diskussionen über die Zuerkennung der Förderungen. Da in diesen Fällen die Fördervoraussetzungen erfüllt waren, keine strafrechtliche Verurteilung vorlag und das Presseförderungsgesetz noch keine inhaltsbezogenen Ausschlussgründe enthielt, empfahl das beratende Gremium die Zuerkennung der Förderung.

¹⁷ Davon begrifflich zu unterscheiden waren das – einer Förderung gleichermaßen entgegenstehende – Nichterfüllen der Fördervoraussetzungen sowie Doppelfördererverbote und Kumulierungsbeschränkungen.



Das neue Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz und ab Anfang 2024 das novelierte Presseförderungsgesetz knüpften an die in den anderen Medienförderungen geltenden inhaltlichen Ausschlussgründe an. Darüber hinaus waren Medien, in denen „wiederholt zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aufgrund des Geschlechts, der Rasse, [...], des Alters oder der sexuellen Orientierung aufgestachelt“¹⁸ wurde, von einer Förderung nach dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz und dem Presseförderungsgesetz ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss kam im Bereich der Publizistikförderung und beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation nur bei strafrechtlicher Verurteilung zur Anwendung. So sagte die RTR einem Medienunternehmen Förderungen der digitalen Transformation in Höhe von 840.000 EUR zu, obwohl diesem öffentlich vorgeworfen wurde, dass es wiederholt zu Hass und Gewalt aufstachle. Gegen dieses Medienunternehmen lag keine strafrechtliche Verurteilung vor. Tabelle C im Anhang B gibt einen Überblick über die geltenden inhaltlichen Ausschlussgründe.

(3) An den Förderwerber anknüpfende Ausschlussgründe stellten insbesondere auf eine Beteiligung der öffentlichen Hand ab. In der neu eingeführten Qualitätsjournalismusförderung galten im Vergleich zur schon länger bestehenden Presseförderung mehr solche Ausschlussgründe, die an den Förderwerber anknüpften. So schloss die Qualitätsjournalismusförderung Förderungen an Medien aus, an denen nahestehende Organisationen¹⁹ politischer Parteien beteiligt waren. Tabelle D im Anhang B gibt einen Überblick über die geltenden, an den Förderwerber anknüpfenden Ausschlussgründe.

(4) Im Bereich des Privatrundfunkfonds waren keine vergleichbaren Ausschlussgründe ausdrücklich verankert. Jedoch sahen die regulatorischen Befugnisse der KommAustria Vorkehrungen im Wege des Entzugs der Zulassung zur Veranstaltung von Fernseh- bzw. Radiosendungen vor.

10.2 Der RH hielt fest, dass die gesetzlichen Grundlagen der Medienförderungen Ausschlussgründe definierten. Diese knüpften zum Teil an Inhalte des Mediums, zum Teil an den Förderwerber an und variierten je nach Förderung.

Der RH stellte fest, dass bis 2023 ausschließlich eine strafrechtliche Verurteilung von der Gewährung einer Presseförderung ausschloss. Im Jahr 2024 wurden die an Inhalte des Mediums anknüpfenden Ausschlussgründe im Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz und im Presseförderungsgesetz erweitert. Weiters führte das

¹⁸ § 5 Abs. 2 Z 4 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz

¹⁹ § 2 Z 3 Parteiengesetz 2012, BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.



Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz dazu, dass die an den Förderwerber anknüpfenden Ausschlussgründe umfangreicher wurden.

Der RH hielt fest, dass im Jahr 2024 das wiederholte Aufstacheln zu Hass und Gewalt – ohne dass eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt – keinen gesetzlich normierten Ausschlussgrund bei der Förderung aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation darstellte, wohl aber im Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz und im Presseförderungsgesetz.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, auf eine Harmonisierung der inhaltlichen Ausschlussgründe in den gesetzlichen Grundlagen der Medienförderungen hinzuwirken.

Der RH empfahl der KommAustria, die Richtlinien zur Vergabe der Qualitätsjournalismusförderung und der Presseförderung mit konkreten Kriterien zu den Ausschlussgründen zu ergänzen, um eine transparente Abwicklung der Förderanträge sicherzustellen.

Der RH verwies auf seine Ausführungen zur Neugestaltung des Systems der Beratungsgremien. So könnte z.B. die Einführung einer inhaltlichen Begründungspflicht bei abweichenden Entscheidungen zu mehr Transparenz beitragen (TZ 7).

10.3 (1) Das vormals zuständige Bundeskanzleramt stellte in seiner Stellungnahme klar, dass eine Berücksichtigung der Empfehlung im Zuge einer allfälligen Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen nach Maßgabe des Regierungsprogramms 2025–2029 zu diskutieren sein werde. Weiters ließe sich nicht erschließen, was der RH mit seiner Aussage über die regulatorischen Befugnisse der KommAustria zum Ausdruck bringen wollte.

(2) Die KommAustria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass weitere Ausschlussgründe bzw. Kriterien für Ausschlussgründe zur Vergabe der Qualitätsjournalismusförderung und der Presseförderung gesetzlich festzulegen seien.

10.4 Der RH verwies gegenüber dem nunmehr zuständigen BMWKMS zu den regulatorischen Befugnissen auf den Umstand, dass Fernseh- bzw. Radiosendungen nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz bzw. dem Privatradiogesetz bestimmten allgemeinen inhaltlichen Grundsätzen zu entsprechen hatten, u.a. durften sie „nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen“ bzw. „nicht zu Hass oder Gewalt [...] aufstacheln“. Die Regulierungsbehörde KommAustria hatte im Fall wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen durch den Mediendiensteanbieter bzw. Hörfunkveranstalter von Amts wegen ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten. Die rechtswissenschaftliche Literatur ging zudem davon aus, dass Verstöße gegen die genannten



allgemeinen inhaltlichen Voraussetzungen „im Regelfall schwer wiegende Rechtsverletzungen darstellten, die ein Verfahren zum Entzug der Zulassung nach sich ziehen“ würden²⁰.

Der RH hielt somit fest, dass auch im Bereich des Privatrundfunks ein wiederholtes Aufstacheln zu Hass aufgrund bestimmter verpönter Merkmale bereits dann mit Sanktionen für den Medieninhaber bedroht war, wenn (noch) keine strafrechtliche Verurteilung wegen Verhetzung vorlag. Er wiederholte daher seine Beurteilung, dass nicht nachvollziehbar war, weshalb nur im Bereich des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (wie auch der Publizistikförderung) das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung in diesem Zusammenhang unabdingbare Voraussetzung für das Verhängen von Sanktionen war.

Zusammenkommen mehrerer Förderungen

- 11.1 (1) Die Rechtsgrundlagen enthielten zum Teil Bestimmungen, die das parallele Fördern von Medien(-inhabern) bzw. Projekten aus unterschiedlichen Förderungen beschränkten oder ausschlossen. Doppelförderverbote standen der Förderung identer Kosten(-teile) aus mehreren Förderungen entgegen. Dagegen schlossen Kumulierungsbeschränkungen eine Mehrfachförderung entweder grundsätzlich aus oder gestatteten diese nur bis zum Erreichen bestimmter Obergrenzen. Tabelle E im Anhang B gibt einen Überblick über diese Regelungen und ihre wesentlichen Inhalte.
- (2) Im überprüften Zeitraum erhöhte sich durch den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und die Qualitätsjournalismusförderung die Komplexität betreffend Doppelförderverbote und Kumulierungsbeschränkungen. So bestanden etwa bei der Förderung von Ausbildungskosten im Rahmen des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (Förderziel Digital-Journalismus) potenzielle Überschneidungen mit Ausbildungsförderungen im Privatrundfunkfonds und in der Qualitätsjournalismusförderung. Gleichzeitig fand am Medienmarkt eine Veränderung dahin gehend statt, dass die gleichen Inhalte zusehends über verschiedene Kanäle, wie etwa Print oder Online, verbreitet wurden. Die Förderverwaltung hatte Abgrenzungen zwischen den Förderanträgen vorzunehmen und zunehmend inhaltliche Kriterien zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Doppelförderverbote und Kumulierungsbeschränkungen wurde dadurch komplexer.
- 11.2 Der RH hielt vor dem Hintergrund der Förderstruktur (**TZ 4**) einerseits und der zunehmenden Veränderung des Medienmarkts durch Trennung der Verbreitungskanäle vom angebotenen Inhalt andererseits fest, dass von einer zunehmenden Komplexität auszugehen war. Er wies darauf hin, dass die zu treffenden Förderent-

²⁰ vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ (2018) § 30 AMD-G und § 28 PrR-G



scheidungen – insbesondere im Bereich der digitalen Transformation – zunehmend auf inhaltliche Kriterien zu richten waren.

Der RH stellte fest, dass die KommAustria und die RTR im Hinblick auf Doppelförderverbote und Kumulierungsbegrenzungen zum Teil komplexe Abgrenzungen zwischen den Förderanträgen vorzunehmen hatten (z.B. bei der Förderung von Ausbildungskosten).

Er verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 17 zur Nutzung der Transparenzdatenbank im Zuge der Förderabwicklung.

Bemessung der Höhe der konkreten Förderungen

12.1 (1) Erfüllte ein Förderwerber die Fördervoraussetzungen, so erhielt er eine Medienförderung. Die Berechnung der konkreten Förderhöhe ergab sich zum Teil unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, zum Teil bestimmte die KommAustria oder die RTR die Höhe – auf Basis von Richtlinien – im Wege der Förderverwaltung.

Die Berechnung der konkreten Förderhöhe ergab sich bei folgenden Förderungen unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut:

- Presseförderung, inklusive COVID-Sonderförderung und
- Qualitätsjournalismusförderung.

Die Vergabe dieser Förderungen lag in der Verantwortung der – weisungsfreien – KommAustria.

Bei folgenden Förderungen war die Bemessungsmethode im Gesetz festgelegt, die konkrete Förderhöhe wurde im Wege der Förderverwaltung durch die KommAustria oder die RTR bestimmt:

- Publizistikförderung (Förderverwaltung durch die KommAustria),
- Fernsehfonds Austria (Förderverwaltung durch die RTR),
- Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds (Förderverwaltung durch die RTR) und
- Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (Förderverwaltung durch die RTR).

(2) (a) Die konkrete Höhe der Presseförderung richtete sich nach wirtschaftlichen Erfolgskriterien. Die Mittel der Vertriebsförderung von Tageszeitungen wurden nach diesen Kriterien auf alle förderwürdigen Tageszeitungen verteilt. Mehrere Tageszei-



tungen desselben Verlegers bzw. Medienverbunds wurden nach der Anzahl der im Abonnement verbreiteten Exemplare gereiht.²¹

(b) Die Bemessung der Qualitätsjournalismusförderung basierte auf der Anzahl der beim Medieninhaber hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten. Förderwürdige Medieninhaber erhielten einen Grundbetrag. Im Fall des Vorliegens bestimmter Qualitätsmerkmale konnte die KommAustria diesen Grundbetrag um bis zu 70 % erhöhen. Diese Zusatzbeträge gewährte die KommAustria nach einer inhaltlichen Beurteilung, z.B. ob originäre Lokal- und Regionalberichterstattung vorhanden war oder ob die Medieninhaber ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet hatten und über ein Fehlermanagementsystem verfügten.

(3) (a) Die KommAustria setzte die Höhe der Publizistikförderung u.a. unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift fest.

(b) Die Bemessung der Höhe der Fernsehförderung basierte primär auf wirtschaftlichen (Erfolgs-)Kriterien. Dabei stellte die RTR neben dem förderwerbenden Produzenten und der Finanzierung des Projekts insbesondere auf (potenzielle) wirtschaftliche Effekte der zu fördernden Produktion ab.

(c) Für die Fördervergabe im Privatrundfunkfonds definierte die RTR im Jahr 2022 zunächst sieben Kriterien, die für die Ermittlung der Förderhöhe maßgeblich waren, z.B. regionale Angebote. Im Jahr 2023 ergänzte sie drei weitere wirtschaftliche Kriterien. Stellten Förderwerber mehrere Ansuchen, konnten diese gegenüber der RTR zudem eine Priorisierung der Förderansuchen angeben. Die RTR achtete auch darauf, jeden Förderwerber mit zumindest einem der eingereichten (förderwürdigen) Projekte zu fördern.

(d) Im Fonds zur Förderung der digitalen Transformation bestanden zwei unterschiedliche Förderschienen: Anreizförderung und Projektförderung. Für diese gab es unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zur Bemessung der Förderhöhe.

Die Kriterien für die Bemessung der Anreizförderung waren gesetzlich vorgegeben, die RTR präzisierte sie in den Richtlinien. Die konkrete Förderhöhe wurde auf Basis von objektiven, wirtschaftlichen Kennzahlen berechnet.

Die RTR war nach dem KommAustria-Gesetz verpflichtet, die Mittel, die im Rahmen der Projektförderung im Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zur Verfü-

²¹ Dabei erhielt die Tageszeitung mit der zweithöchsten im Abonnement verbreiteten Exemplaranzahl 80 %, jene mit der dritthöchsten 60 % etc. des Förderbetrags der meistverbreiteten Tageszeitung (§ 6 Abs. 2 Presseförderungsgesetz).



gung standen, in Prozentsätzen auf die Förderziele²² aufzuteilen. Die RTR prüfte die Förderanträge in inhaltlicher Hinsicht sowie auf Basis von Finanzkennzahlen (wirtschaftliche Prüfung der Unternehmen).

- 12.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Bemessung der Höhe der konkreten Förderungen unterschiedlich geregelt war. Zum Teil ergab sich diese ausdrücklich aus dem Gesetzeswortlaut, zum Teil war gesetzlich nur die Bemessungsmethode festgelegt und die konkrete Förderhöhe wurde – auf Basis der Richtlinien – im Rahmen der Förderverwaltung ermittelt.
- (2) Die Berechnung der Förderhöhe nach dem Presseförderungsgesetz basierte primär auf wirtschaftlichen Kennzahlen und ergab sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut.
- (3) Die Ermittlung des Grundbetrags der – ab 2024 eingeführten – Qualitätsjournalismusförderung ergab sich zwar ebenso unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut; der RH wies jedoch darauf hin, dass die KommAustria zur Ermittlung der konkreten Förderhöhe zunehmend Förderanträge inhaltlich beurteilen musste. Grund dafür waren Kriterien über die Gewährung von Zusatzförderbeträgen, die an Qualitätsmerkmale anknüpften.
- (4) Für die Bemessung der Förderung nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984, aus dem Fernsehfonds Austria, dem Privatrundfunkfonds und der Anreizförderung im Fonds zur Förderung der digitalen Transformation waren primär wirtschaftliche Kennzahlen der Förderwerber maßgeblich. Die konkrete Förderhöhe ergab sich aus dem Gesetzeswortlaut, den Richtlinien und den Bewertungen der KommAustria bzw. der RTR. Die Höhe der Projektförderung aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und im Bereich des Privatrundfunkfonds hing weiters von der Priorisierung der Anträge ab, die der Förderwerber bekannt gab. Beim Privatrundfunkfonds waren – neben wirtschaftlichen Kennzahlen – auch qualitative Aspekte und das Verbreitungsgebiet (Regionalität) für die Bemessung der Förderhöhe maßgeblich.
- (5) Zusammenfassend stellte der RH fest, dass wirtschaftliche Kriterien in beinahe sämtlichen Förderungen für die Bemessung der Förderhöhe maßgeblich waren, wodurch die Medienförderung strukturerhaltende Wirkung zeigte. Nicht entscheidend für die Bemessung der Förderhöhe waren Maßnahmen zur Unterstützung des Strukturwandels bei Medienunternehmen, z.B. zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber großen globalen Plattformen, zur Weiterentwicklung der Finanzierungsmodelle oder zum Aufbau der Fähigkeit, dem veränderten Nutzungs- und Konsumverhalten zu begegnen.

²² Digitale Transformation (§ 33c KommAustria-Gesetz), Digital-Journalismus (§ 33d KommAustria-Gesetz) sowie Jugendschutz und Barrierefreiheit (§ 33e KommAustria-Gesetz)



Förderabwicklung

Förderanträge und Fördersummen

- 13 In den Jahren 2019 bis 2023 wickelte die RTR – als Geschäftsapparat der KommAustria und als eigene Förderabwicklungsstelle – insgesamt rd. 6.000 Förderanträge ab. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Förderanträge, Förderfälle²³ und die ausgezahlten Mittel im überprüften Zeitraum:

Tabelle 3: Überblick über die Anzahl der Förderanträge, die Förderfälle und die ausgezahlten Mittel 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023 ³	Summe 2019 bis 2023
RTR						
Fernsehfonds Austria						
Anträge	110	60	103	124	168	565
Förderfälle	88	44	72	91	65	360
in Mio. EUR						
beantragte Fördersumme	15,69	14,72	17,96	14,13	17,74	80,25
ausgezahlte Fördersumme	12,90	12,60	12,60	10,99	7,26	56,36
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks						
Anträge	125	20	109	124	106	484
Förderfälle	117	19	104	120	85	445
in Mio. EUR						
beantragte Fördersumme	3,89	2,26	4,60	6,87	6,56	24,18
ausgezahlte Fördersumme	2,66	2,07	2,96	4,70	4,40	16,79
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks						
Anträge	659	574	676	597	594	3.100
Förderfälle	393	390	371	386	302	1.842
in Mio. EUR						
beantragte Fördersumme	44,37	64,53	51,02	39,66	38,08	237,66
ausgezahlte Fördersumme	18,09	33,69	20,10	18,79	9,47	100,14
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation²						
Anträge	0	0	0	278	509	787
Förderfälle	0	0	0	185	310	495
in Mio. EUR						
beantragte Fördersumme	–	–	–	58,85	80,19	139,04
ausgezahlte Fördersumme	–	–	–	33,47	24,78	58,24

²³ Förderfälle sind Förderanträge, die als förderwürdig eingestuft wurden.



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

	2019	2020	2021	2022	2023 ³	Summe 2019 bis 2023
KommAustria¹						
Presseförderung inklusive Selbstkontrolle ⁴						
Anträge	116	245	110	104	104	679
Förderfälle	112	195	106	101	99	613
in Mio. EUR						
ausgezahlte Fördersumme	8,93	27,09	8,98	8,95	8,98	62,93
Publizistikförderung						
Anträge	75	77	75	70	66	363
Förderfälle	73	72	73	69	64	351
in Mio. EUR						
ausgezahlte Fördersumme	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	1,70

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RTR; Darstellung: RH

¹ Im überprüften Zeitraum wurden noch keine Mittel aus dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz vergeben.

² Im Jahr 2023 gab es zwei Vergaben („Calls“) beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation.

³ Stichtag für die Privatrundfunkförderungen war der 1. Februar 2024; für die Förderung der digitalen Transformation der 1. Dezember 2023; ansonsten der 31. Dezember 2023.

⁴ Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation, Förderung der Selbstkontrolle der Presse, Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

Das gesamte Fördervolumen der Medienförderung erhöhte sich von 46,23 Mio. EUR im Jahr 2019 um 88 % auf 86,85 Mio. EUR im Jahr 2024 (siehe Tabelle 2 in [TZ 4](#)).

Die meisten Anträge stellten die Förderwerber im überprüften Zeitraum beim Privatrundfunkfonds. Danach folgte die seit 2022 bestehende Förderung durch den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation.

Seit seiner Einführung im Jahr 2022 war der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation die höchstdotierte Förderschiene. In den Jahren 2022 und 2023 wurde in 787 Anträgen um eine Fördersumme von 139,04 Mio. EUR angesucht. 2023 wurden im Rahmen des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation 80,19 Mio. EUR beantragt.²⁴

495 der 787 im Zuge der Förderung der digitalen Transformation gestellten Anträge wurden als förderwürdig eingestuft (63 %). Bis Ende 2023 zahlte die RTR 58,24 Mio. EUR an private Medienunternehmen aus. Die zugesagten Fördersummen wurden in Teilbeträgen ausgezahlt.

²⁴ Dies war mehr als das Doppelte der beantragten Fördersumme des Privatrundfunkfonds (38,08 Mio. EUR).

Abwicklungsprozesse

- 14.1 (1) Die Förderabwicklung war in einer zentralen Abteilung der RTR angesiedelt, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Abwicklung von verschiedenen Förderfällen und -fonds sowohl für die KommAustria als auch für die RTR betraut waren.

Die Prozesse bei der Abwicklung der verschiedenen Förderungen waren ähnlich. Die RTR arbeitete an der Digitalisierung ihrer Antrags-, Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse. Die Antragsprozesse der Medienförderungen wurden über ein digitales Portal (eRTR) abgewickelt. Die erstmalige Antragstellung beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation konnte daher rasch abgewickelt werden.

(2) Die Digitalisierung der internen Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen (siehe dazu RH-Bericht Reihe Bund 2025/26). Als Folge dessen

- konnte die RTR den Status der bearbeiteten Förderfälle nicht ohne größeren Aufwand feststellen.
- waren typische Informationen für ein Förder-Controlling nicht vorhanden, z.B. sämtliche Termine (Zeitstempel) und offene Fristen oder offene Unterlageneinforderungen.
- war der Export der bei der Förderabwicklung erfassten Daten in ein tabellarisches Format nicht möglich: Datenbasierte Revisionshandlungen waren dadurch maßgeblich erschwert. Zudem waren die in der Datenbank erfassten Inhalte in einer Form dokumentiert, die ihre Nachvollziehbarkeit einschränkte.
- ermöglichten die internen Systeme keine Verknüpfungen zwischen Daten, die bei der Förderabwicklung erfasst wurden. Die Systeme waren daher nicht darauf ausgelegt, Fördermissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen zu identifizieren.

- 14.2 Der RH anerkannte, dass die RTR ihre Antrags-, Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse digitalisierte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung konnten die Antragsprozesse aller Medienförderungen über das digitale Portal (eRTR) abgewickelt werden. Der RH hielt positiv fest, dass die RTR die Antragstellung für die Förderung der digitalen Transformation rasch nach deren Einführung umgesetzt hatte. Er wies jedoch darauf hin, dass die Digitalisierung der internen Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse noch nicht abgeschlossen war. Der RH kritisierte, dass für die Abwicklung und Abrechnung der ersten 495 Förderfälle aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – mit 58,24 Mio. EUR ausgezahlte Förderung – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein adäquates Abwicklungssystem im Einsatz war. Da die im Einsatz befindlichen Systeme nicht darauf ausgelegt waren, Fördermissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen zu identifizieren, sah der RH Risiken in der Förderkontrolle.



Der RH empfahl der RTR, im Zuge der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie die digitalen Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse so aufzusetzen, dass die internen Systeme Verknüpfungen zwischen den erfassten Daten ermöglichen. Die Systeme wären so zu gestalten, dass Fördermissbrauch, unerwünschte Mehrfachförderungen und Überförderungen schnell und ohne größeren Aufwand identifiziert werden können.

Der RH empfahl der RTR weiters, das Förder-Controlling in der Förderverwaltung zu verbessern – dies auch, um die Transparenz der Förderabwicklung zu erhöhen und einen Überblick über sämtliche Termine und offenen Fristen für die eigene Organisation und für die Förderwerber zu schaffen.

- 14.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Wichtigkeit dieser Herausforderung bekannt sei und Prüfungen stichprobenartig manuell durchgeführt worden seien, um Fördermissbrauch zu verhindern. Sie habe mit Frühling 2024 einen diesbezüglichen Prozess gestartet. Ab Dezember 2024 hätten Workshops mit Dienstleistungsunternehmen stattgefunden, um Anfang 2025 den strukturierten, technischen Prozess aufzusetzen zu können. Zusätzlich würde das Förder-Controlling kontinuierlich verbessert. Zum Zeitpunkt der Endberichtsprüfung werde ein besonderes Augenmerk auf mögliche Mehrfachförderungen und eine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel gelegt.

Qualität der Förderanträge

- 15.1 (1) Der RH überprüfte die Qualität, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Förderanträge und Abrechnungen der von der RTR und der KommAustria verwalteten Förderungen anhand von Stichproben. Zu diesem Zweck zog er Stichproben aus abgeschlossenen bzw. abgelehnten Förderfällen. Die Stichproben enthielten Förderfälle der Vertriebsförderung von Tages- und Wochenzeitungen, COVID-Sonderförderungen (beide Presseförderung), verschiedene Projekte des Fernsehfonds Austria sowie Inhalts- und Projektförderungen im Fernseh- und Radiobereich (Privatrundfunkfonds). Beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation konnte der RH zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lediglich Förderanträge, aber noch keine abgeschlossenen Förderfälle überprüfen, da erst wenige Endabrechnungen vorlagen. Zur Qualitätsjournalismusförderung gab es noch keine Anträge.
- (2) Die Förderanträge sowie die im Laufe des Förderverfahrens beizubringenden Unterlagen waren in ihrer Qualität und im Detaillierungsgrad – auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Förderungen – unterschiedlich. Der RH bezog in seine Analyse mit ein, ob die Förderbedingungen (TZ 9 ff.) eine inhaltliche Beurteilung verlangten, z.B. bei der Projektförderung aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation.



(3) Die Stichproben ergaben, dass es vielfach zu Verbesserungsläufen bei den Anträgen und Abrechnungen kam:

- So hatte die RTR die Förderwerber etwa darauf hinzuweisen, dass Projekte erst nach Antragstellung beginnen konnten. Wurden dennoch Projektkosten eingereicht, die vor der Antragstellung angefallen waren, so waren die Kosten anzupassen.
- Aussagekräftige Finanzpläne, positive Fortbestandsprognosen oder Bestätigungen durch Wirtschaftstreuhänder fehlten in mehreren Erstanträgen. Die RTR hatte die Förderwerber zur Nachrechnung aufzufordern und teilweise dabei zu unterstützen.
- Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Förderwerber im zu förderten Projekt waren ungenau beschrieben oder ihre Personalkosten waren nicht nachvollziehbar. Die RTR musste Personalaufstellungen nachfordern. In einem Fall war die projektbezogene Zuordnung fehlerhaft, da im Antrag zwei unterschiedliche Projektleitungen angeführt waren.
- In manchen Fällen waren die projektbezogenen Kosten nicht plausibel durch beigelegte Angebote belegbar. In mehreren Fällen war die RTR mit Personalkosten von fiktiven, noch nicht angestellten Personen konfrontiert. Die RTR hatte ergänzende Unterlagen anzufordern.
- Es kam zu inhaltlichen und zeitlichen Zuordnungsproblemen bei Rechnungen. Die Leistungszeiträume auf den Rechnungen stimmten teilweise mit der Projektdauer nicht überein. Teilweise waren Rechnungen, insbesondere bei Lizenzlösungen für Softwarepakete, nicht nachvollziehbar; dies lag auch an den durch die Förderwerber gewählten Preismodellen.

Die Qualität der Förderanträge hatte Auswirkungen auf die Förderabwicklung. So kam es vereinzelt zu erheblichen Frusterstreckungen durch die RTR, weil Nachweise für die Endabrechnungen fehlten.

(4) Der Detaillierungsgrad und daher auch die Nachvollziehbarkeit der Anträge beim Fernsehfonds Austria waren hoch. Die Anträge enthielten z.B. verschiedene nachvollziehbare Kalkulationen und detaillierte Beschreibungen zu den Projekten. Beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation wiederum stellte ein Unternehmensverbund sieben nahezu gleichlautende Förderanträge zu identen Digitalisierungsschritten in verschiedenen Themenfeldern und erhöhte dadurch – mit minimalem Aufwand – die möglichen Fördersummen.

(5) Förderwerber konnten die Förderanträge über ein digitales Portal (eRTR) einbringen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der RTR bearbeiteten die Anträge in einer Datenbanklösung. Typische Informationen für ein Förder-Controlling waren nicht vorhanden ([TZ 14](#)), das System erlaubte jedoch die strukturierte Bearbeitung der Förderanträge. Prüfroutinen waren hinterlegt und ermöglichen eine standardisierte Antragsprüfung unabhängig von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter. Die Datenbanklösung war mit dem digitalen Antragsprozess (eRTR) verbunden;



eine medienbruchfreie, nachvollziehbare Kommunikation mit den Förderwerbern war möglich.

- 15.2 Der RH stellte große Unterschiede bei der Qualität, der Nachvollziehbarkeit und der Plausibilität der Förderanträge sowie bei den im Förderverfahren eingereichten Unterlagen fest. Die teilweise mangelhaften Erstanträge führten zu vielfachen Verbesserungsläufen. Während die Anträge beim Fernsehfonds Austria detailliert waren, konnten Förderwerber beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation nahezu gleichlautende Anträge für mehrere Projekte einreichen und so ihre möglichen Fördersummen erhöhen.

Aus Sicht des RH verlängerten mangelhafte Förderanträge die Förderabwicklung und erschweren die Förderkontrolle.

Der RH empfahl der RTR, die Qualitätsmängel bei den Erstanträgen der Förderwerber zu analysieren und auf dieser Grundlage die elektronischen Antragsformulare im digitalen Portal (eRTR) zu überarbeiten, die Hilfetexte aussagekräftiger zu gestalten und die Pflichtfelder zu verbessern, um auf eine Qualitätsverbesserung der Anträge hinzuwirken.

- 15.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung zum Teil schon umgesetzt worden sei. Die Richtlinien des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation seien zum Einreichtermin im Juni 2024 überarbeitet und Verbesserungen im Einreichformular seien 2024 realisiert worden. So seien etwa für die Beurteilung, inwieweit eingereichte Projekte den Strukturwandel unterstützen, inhaltliche Fragen konkretisiert und erweitert worden. Weiters sei eine einheitliche Vorlage des Finanzierungsplans inklusive verpflichtender Dokumente zu den Finanzierungsquellen adaptiert und seien zusätzlich Texte und Hilfetexte präzisiert worden.



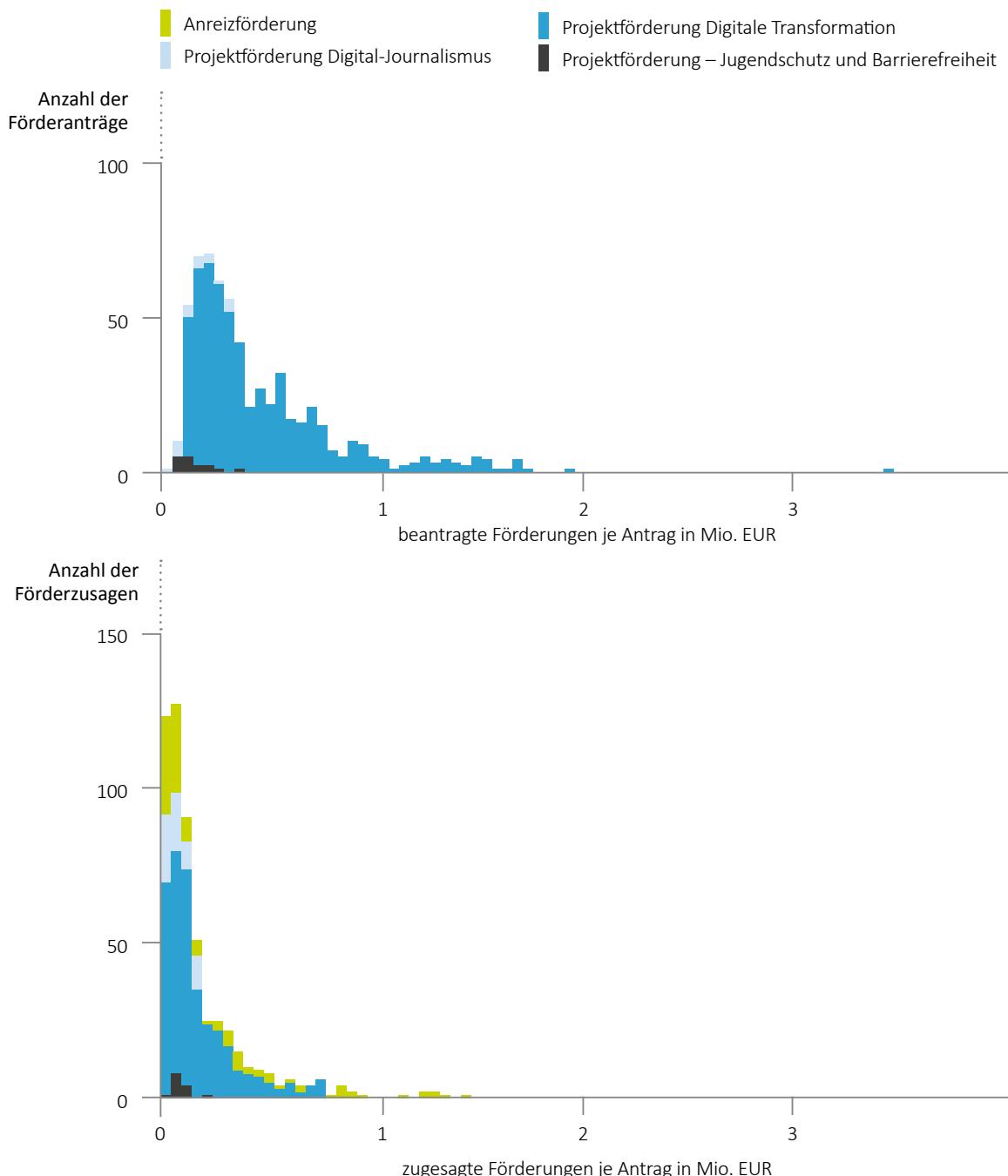
Förderzusagen beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation

16.1

- (1) Angesichts der Veränderungen am globalen Medienmarkt (**TZ 2**) führte der Gesetzgeber die Förderung der digitalen Transformation ein, um „dringend notwendige digitale Transformationsprozesse der Medienbranche“ zu unterstützen (**TZ 4**). Die RTR definierte in den Richtlinien – gemäß den gesetzlichen Vorgaben –, dass Förderansuchen für Projekte zur digitalen Transformation förderbare Kosten von mindestens 100.000 EUR pro Projekt aufzuweisen hatten. Hintergrund war, dass die Projekte den Strukturwandel tatsächlich unterstützen sollten.
- (2) Die RTR vergab die Förderung der digitalen Transformation (Projektförderung) mittels Beurteilung der Förderanträge in inhaltlicher Hinsicht. Daher kam der Qualität der Förderanträge eine besondere Bedeutung zu. Der RH prüfte die Qualität, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Förderanträge und zugesagten Fördersummen der ersten drei Vergabezyklen anhand von Stichproben und Datenauswertungen.

(3) Abbildung 4 stellt die Verteilung der beantragten Förderungen den zugesagten Förderungen beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation gegenüber:

Abbildung 4: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation: beantragte und zugesagte Förderungen



Aufteilung der Mittel beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation in 1) Anreizförderung, 2) Projektförderung – Digitale Transformation, 3) Projektförderung – Digital-Journalismus und 4) Projektförderung – Jugendschutz und Barrierefreiheit. Bei der Anreizförderung mussten im Antrag keine beantragten Kosten angegeben werden; daher konnten diese in der Abbildung nicht dargestellt werden. Das Gesetz sah eine Widmung von bis zu einem Drittel der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation für die Anreizförderung vor. Für die Jahre 2022 und 2023 schöpft die RTR den höchstzulässigen Anteil in ihren Richtlinien und der Vergabapraxis jeweils aus.

Quelle: RTR; Darstellung: RH



Die Abbildung zeigt, dass einzelne Förderwerber Förderungen von mehr als 1 Mio. EUR beantragten. Ein Medienunternehmen stellte einen Antrag über 3,59 Mio. EUR. Dieser Förderfall wurde aufgrund von Umstrukturierungen beim Medienunternehmen vom Förderwerber zurückgezogen und ist daher im unteren Teil der Abbildung nicht enthalten.

(4) Die inhaltliche Ausrichtung der eingereichten Projekte reichte von Website-Optimierungen über verbesserte Kundenbindungsprogramme bis zur Einführung und Erweiterung von Newslettern. Die bewilligten Fördersummen bei Projekten im Zusammenhang mit Newslettern lagen zwischen rd. 6.000 EUR und rd. 301.000 EUR. Dabei förderte die RTR z.B. die Optimierung der Kundendatenverwaltung. Einen Projektantrag zu KI-basierten Newslettern lehnte die RTR ab. Weiters reichte ein Förderwerber identische Digitalisierungsschritte (Suchmaschinenoptimierung) in verschiedenen Themenfeldern (Sport, Kochen, Reisen) als eigene Projekte ein. Die RTR genehmigte sechs der sieben Anträge.

Es mangelte teils an Informationen, um den Beitrag der Projekte zum Strukturwandel inhaltlich bewerten zu können. Bei einigen Fällen war der „Digitalisierungseffekt“, der für die Förderung der digitalen Transformation erfüllt sein musste, für den RH nicht nachvollziehbar. Aussagekräftige Unterlagen zu den konkret geplanten digitalen Transformationsmaßnahmen (TZ 15) fehlten teilweise.

(5) Personalkosten machten einen hohen Anteil an den beantragten förderbaren Kosten aus. Der RH identifizierte exemplarisch Fälle, in denen Beschäftigte in Summe mehr in den geförderten Projekten ihrer Arbeitgeber tätig waren, als im genannten Projektzeitraum möglich war (d.h. mehr als ein Vollzeitäquivalent). Die teilweise komplexen Unternehmensverbünde erschwerten es, Personalkosten korrekt zu den Projekten zuzuordnen. Die Zuordnung war nur mit erheblichem Aufwand auf Einzelfallbasis zu lösen und barg damit ein erhöhtes Risiko der Überförderung.

(6) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen erst wenige Endabrechnungen des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation vor. Daher war eine Aussage zur Abrechnung der Förderfälle in diesem Fonds nicht möglich.

16.2 (1) Der RH hielt fest, dass verglichen mit den Förderanträgen anderer Förderungen die Qualität, die Nachvollziehbarkeit und die Plausibilität der Förderanträge an den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation mangelhaft waren. Er betonte, dass der Qualität der Förderanträge bei dieser Förderung aber eine besondere Bedeutung zukam, weil auch inhaltliche Kriterien wesentlich waren, um die Förderanträge zu beurteilen. Der RH kritisierte, dass aussagekräftige Unterlagen fehlten, um den Beitrag der Projekte zu einem Strukturwandel inhaltlich bewerten zu können. Zudem gingen damit Risiken in der Förderkontrolle einher.



Der RH empfahl der RTR, objektivierbare Kriterien für die inhaltliche Beurteilung der eingereichten Projekte beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zu erarbeiten.

Aufbauend auf der Empfehlung zur Überarbeitung der elektronischen Antragsformulare im digitalen Portal ([TZ 15](#)) empfahl der RH der RTR, auf die Qualitätsverbesserung der Förderanträge beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation hinzuwirken; es wären aussagekräftige Unterlagen bei den Förderwerbern einzufordern, die etwa eine Beurteilung erlauben, inwieweit die eingereichten Projekte den Strukturwandel unterstützen.

(2) Die Datenbanksysteme der RTR ermöglichen in den Abwicklungs- und Abrechnungsprozessen keinen Datenabgleich über die Förderanträge. Der RH hielt kritisch fest, dass in manchen Fällen Beschäftigte laut Angaben der Förderwerber in Summe in einem höheren Ausmaß in den geförderten Projekten tätig waren, als im genannten Projektzeitraum möglich war. Er kritisierte daher die unzureichende Überprüfung der Förderanträge, z.B. hinsichtlich Überförderung der Personalkosten. Weiters war für den RH die Vergabeentscheidung der RTR, sechs von sieben nahezu gleichlautenden Förderanträgen zu genehmigen, nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl der RTR, zeitnah einen Förderkontrollmechanismus für die Förderung der digitalen Transformation aufzusetzen. In einem ersten Schritt wäre auf die Überprüfung der Förderanträge hinsichtlich einer Überförderung der Personalkosten zu fokussieren.

Der RH verwies zudem auf seine Ausführungen zu den Abwicklungs- und Abrechnungsprozessen sowie die Empfehlung in [TZ 14](#), das Förder-Controlling in der Förderverwaltung zu verbessern.

16.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihr zur Erarbeitung objektivierbarer Kriterien für die inhaltliche Beurteilung beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation eine gesetzliche Grundlage fehle. Im Gesetz seien lediglich Förderziele mit bestimmten Maßnahmen festgeschrieben. Weder das Gesetz noch die Richtlinien würden eine inhaltliche Beurteilung der eingereichten Projekte vorsehen.

Des Weiteren verwies die RTR auf ihre Stellungnahmen zu [TZ 14](#) und [TZ 15](#).

16.4 Für den RH war das Vorbringen der RTR in ihrer Stellungnahme, wonach eine inhaltliche Beurteilung der eingereichten Projekte weder im Gesetz noch den Richtlinien vorgesehen sei, nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere, da die RTR in ihrer Stellungnahme zu [TZ 15](#) festhielt, dass die Formulare für Förderanträge zum Fonds zur Förderung der digitalen Transformation 2024 für die Beurteilung, inwieweit einge-



reichte Projekte den Strukturwandel unterstützen, um inhaltliche Fragen ergänzt worden seien.

Nutzung der Transparenzdatenbank

- 17.1 (1) Die KommAustria und die RTR hatten im Hinblick auf Doppelförderverbote und Kumulierungsbeschränkungen zum Teil komplexe Abgrenzungen zwischen den Förderanträgen vorzunehmen ([TZ 11](#)). Durch die Förderung der digitalen Transformation und die Qualitätsjournalismusförderung stieg das Risiko von Mehrfachförderungen und Überförderungen. Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)²⁵ verpflichteten die Abwicklungsstellen, vor Fördergewährung Abfragen in der Transparenzdatenbank vorzunehmen. Sowohl die RTR als auch die KommAustria waren abfrageberechtigt und konnten Abfragen jederzeit durchführen. Laut Informationen des Finanzministeriums nahm die RTR diese Abfragemöglichkeit im überprüften Zeitraum zweimal in Anspruch. Die KommAustria übermittelte stattdessen ein Amtshilfeersuchen an verschiedene Stellen samt Liste der Förderwerber zur Abklärung von Doppelförderungen im Rahmen der Publizistikförderung²⁶.
- (2) Die Transparenzdatenbank sollte eine Möglichkeit bieten, Voraussetzungen für die Fördergewährung zu überprüfen oder ungewollte potenzielle Mehrfachförderungen zu erkennen. Voraussetzung dafür war, dass die Leistungen und Zahlungen – aller Gebietskörperschaften – erfasst waren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war ein Überblick über die tatsächlichen Auszahlungen aller Gebietskörperschaften an Medienunternehmen nicht möglich. Die Daten waren nicht vollständig in der Transparenzdatenbank vorhanden. Das Finanzausgleichsgesetz 2024²⁷ schuf die Grundlage für eine gebietskörperschaftsübergreifende Datenbasis.
- 17.2 (1) Aus Sicht des RH stieg das Risiko von Mehrfach- und Überförderungen durch die neuen Medienförderungen – Förderung der digitalen Transformation, Qualitätsjournalismusförderung –, bei denen Förderansuchen teilweise inhaltlich zu beurteilen waren. Eine Abfrage in der Transparenzdatenbank würde die Kontrolle von Mehrfach- und Überförderungen für die Gewährung oder Ablehnung einer Fördersumme erleichtern, ebenso die Rückforderung einer zugesagten Fördersumme. Der RH stellte kritisch fest, dass im überprüften Zeitraum die RTR die Abfragemöglichkeit im Transparenzportal nur zweimal, die KommAustria nie in Anspruch nahm.

²⁵ BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

²⁶ Das Doppelförderverbot im Rahmen der Publizistikförderung wurde 2024 vom Gesetzgeber gestrichen.

²⁷ BGBl. I 168/2023 i.d.g.F.



(2) Der RH erkannte aber auch die Schwächen von Auswertungen aus der Transparenzdatenbank bei der noch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unbefriedigenden gebietskörperschaftenübergreifenden Datenlage. Aus Sicht des RH wäre die Durchsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, wie im Finanzausgleichsgesetz 2024 vorgesehen, für die zugesagten und ausgezahlten Medienförderungen zweckmäßig, um die Risiken von Mehrfach- und Überförderungen zu minimieren und die Kontrollen zu erleichtern.

Trotz der Einschränkungen bei der Datenlage empfahl der RH der KommAustria und der RTR, die Transparenzdatenbank für Überprüfungszwecke zu nutzen.

- 17.3 (1) Die KommAustria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Prüfungsprozess künftig um eine Abfrage der Transparenzdatenbank ergänzt werde, nachdem die Verpflichtung zur Meldung in die Transparenzdatenbank ausgebaut worden sei.
- (2) Laut Stellungnahme der RTR sei es zwar wünschenswert, aber nicht praktikabel, die Transparenzdatenbank für Überprüfungszwecke zu nutzen.
- 17.4 Dem RH waren die Schwächen der Transparenzdatenbank zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bekannt, da die Daten nicht vollständig vorhanden waren. Das Finanzausgleichsgesetz 2024 schuf jedoch die Grundlage für eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenbasis. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an die RTR, die Transparenzdatenbank für Überprüfungszwecke zu nutzen.

Abwicklungskosten

- 18.1 (1) Die Abgrenzung der Abwicklungskosten war gesetzlich unterschiedlich geregelt. Die Personal- und Sachaufwände der von der RTR verwalteten Förderungen waren aus den Mitteln der Fonds zu finanzieren. Die RTR erhob die Kosten für die Administration der Förderfälle.

Die Abwicklungskosten der durch die KommAustria zu vergebenden Presse-, Publizistik- und Qualitätsjournalismusförderung wurden dem Aufwand der Sparte Medienregulierung zugeschrieben. Sie waren somit im jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt enthalten und nicht aus den Fördermitteln der jeweiligen Förderung zu finanzieren.



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

(2) Die Abwicklungskosten wurden unterschiedlich verbucht. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verbuchung bei ausgewählten Förderungen:

Tabelle 4: Abgrenzung der Abwicklungskosten von den ausgezahlten Förderungen

	eigenes Sachkonto für Abwicklungskosten	Abwicklungskosten durch Fördermittel zu decken	Abwicklungskosten durch Zuschuss aus Bundeshaushalt gedeckt
RTR			
Digitalisierungsfonds	ja	ja	
Fernsehfonds Austria	ja	ja	
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	ja	ja	
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	ja	ja	
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation		ja	
KommAustria			
Presseförderung			ja
Publizistikförderung			ja
Qualitätsjournalismusförderung			ja

Quelle: BMF

(3) Um im Förderungsbericht des Bundes eine abgegrenzte Darstellung zwischen ausgezahlten Förderungen und den dazugehörigen Abwicklungskosten zu ermöglichen – auch bei Förderungen, die über Abwicklungsstellen vergeben wurden –, hatte das Finanzministerium 2018 festgelegt, dass die Abwicklungskosten von Digitalisierungsfonds, Fernsehfonds Austria, Nichtkommerziellem Rundfunkfonds und Privatrundfunkfonds auf einem eigenen Sachkonto zu verbuchen waren. Die Abwicklungskosten des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation wies das Bundeskanzleramt nicht auf einem eigenen Sachkonto aus.

(4) Die im Förderungsbericht des Bundes angewandte Klassifizierung deckte sich nicht mit der Darstellung der Abwicklungskosten in der Transparenzdatenbank. Während z.B. der Förderungsbericht Abwicklungskosten vom Digitalisierungsfonds, vom Fernsehfonds Austria sowie von den beiden Rundfunkfonds in Höhe von 1,54 Mio. EUR (2023) auswies, meldete das Finanzministerium an die Transparenzdatenbank neben den Abwicklungskosten der vier genannten Fonds auch den Aufwandsersatz des Fachbereichs Medien der RTR, den Aufwandsersatz der Servicesstelle Medienkompetenz, den Aufwandsersatz bezüglich Video-Sharing-Plattformen, Kommunikationsplattformen sowie Selbstkontrolle kommerzieller Kommunikation von 3,92 Mio. EUR.



- 18.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Abgrenzung der Abwicklungskosten gesetzlich unterschiedlich geregelt war. Die Abwicklungskosten waren entweder aus den Fördermitteln der jeweiligen Förderung zu finanzieren oder im Zuschuss aus dem Bundeshaushalt enthalten.
- (2) Der RH stellte weiters fest, dass die Abwicklungskosten des Digitalisierungsfonds, des Fernsehfonds Austria, des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds und des Privatrundfunkfonds auf einem eigenen Sachkonto verbucht wurden. Dies war weder beim Fonds für die Förderung der digitalen Transformation noch bei den durch die KommAustria verwalteten Förderungen der Fall.
- (3) Aus Sicht des RH war eine Aufteilung zwischen den Abwicklungskosten und den tatsächlichen Förderungen auf eigene Sachkonten sinnvoll. Die ungleiche Vorgehensweise bei der Darstellung der Abwicklungskosten durch Bundeskanzleramt und Finanzministerium führte zu unterschiedlichen Darstellungen im Förderungsbericht des Bundes und in der Transparenzdatenbank und beeinträchtigte die Transparenz.
- Der RH empfahl daher dem nunmehr zuständigen BMWKMS und dem Finanzministerium, eine einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung der Abwicklungskosten der Medienförderungen im Bundeshaushalt zu wählen.
- 18.3 Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Abwicklungskosten im Bereich der Medienförderung einer erweiterten internen Prüfung unterzogen worden seien. Diese Prüfung habe zu Berichtigungen geführt, um eine korrekte Darstellung der Förder- und Abwicklungskosten im Förderungsbericht 2024 zu gewährleisten. Ab 2026 werde hausintern ein Prozess etabliert, bei dem im Jänner des Folgejahres die Ist-Kosten des Abwicklungsaufwands mit der RTR abgestimmt und über das Verfahren der Mängelbehebung im Förderungsbericht richtiggestellt würden.



19.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten und tatsächlichen Abwicklungskosten der Fonds, die der RTR zuzurechnen waren:

Tabelle 5: Abwicklungskosten der Förderungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
in EUR						in %
Digitalisierungsfonds Plan-Kosten	88.600	104.500	119.000	143.000	165.700	87
Ist-Kosten	53.923	78.521	53.227	78.016	k.A. ²	—
in % der Fondsdotierung	11	16	11	16	k.A. ²	—
Abwicklungskosten pro beantragtem Förderfall	k.A. ³	—				
Fernsehfonds Austria Plan-Kosten	731.400	735.300	737.000	526.000	730.600	0
Ist-Kosten	681.641	699.072	626.808	508.069	730.600	7
in % der Fondsdotierung	5	5	5	4	5	—
Abwicklungskosten pro beantragtem Förderfall	6.197	7.282	6.086	4.097	4.349	-30
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks Plan-Kosten	113.000	113.200	109.000	123.000	158.250	40
Ist-Kosten	100.443	105.466	121.055	117.853	158.250	58
in % der Fondsdotierung	3	2	4	2	3	—
Abwicklungskosten pro beantragtem Förderfall	804	5.273	1.111	950	1.493	86
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks Plan-Kosten	564.900	565.800	579.000	613.000	700.250	24
Ist-Kosten	502.116	555.046	558.702	502.619	700.250	39
in % der Fondsdotierung	3	2	3	3	4	—
Abwicklungskosten pro beantragtem Förderfall	762	967	826	842	1.179	55
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation Plan-Kosten	—	—	—	540.616	959.600	78 ¹
Ist-Kosten	—	—	—	540.616	959.600	78 ¹
in % der Fondsdotierung	—	—	—	1	5	—
Abwicklungskosten pro beantragtem Förderfall	—	—	—	1.945	4.119	118 ¹
Summe Abwicklungskosten Ist	1.338.123	1.438.105	1.359.793	1.747.173	2.548.700	90
Anteil an Fördervolumen in %	4	3	4	2	4	—

Rundungsdifferenzen möglich
k.A. = keine Angabe

Quellen: BMF; RTR; Berechnung: RH

¹ Veränderung von 2022 auf 2023; Vergleich eingeschränkt, weil die Förderung im Jahr 2022 neu geschaffen wurde und die Ressourcen für die Abwicklung erst aufgebaut wurden.

² Daten für 2023 waren nicht verfügbar.

³ Die Förderfälle waren mit den anderen Fonds nicht vergleichbar und werden daher hier nicht dargestellt.



Die tatsächlichen Abwicklungskosten (Ist-Kosten) lagen – mit einer Ausnahme – im überprüften Zeitraum unter den geplanten Kosten für die Abwicklung der jeweiligen Fonds. Die gesamten Abwicklungskosten stiegen von 1,34 Mio. EUR um 90 % auf 2,55 Mio. EUR. Dabei stieg das von der RTR verwaltete Fördervolumen im gleichen Zeitraum um 59 %. Der Anteil der Abwicklungskosten am Fördervolumen lag unter 4 %. Während die Abwicklungskosten pro beantragtem Förderfall beim Fernsehfonds Austria sanken, stiegen sie bei beiden Rundfunkfonds stark an.

Die hohen Abwicklungskosten beim Fernsehfonds Austria begründete die RTR damit, dass mehrere Teilzahlungen ausgezahlt wurden, es sich jeweils um größere Projekte pro Förderfall handelte und die Endabrechnungen mehr Aufwand verursachten. Bei den Rundfunkfonds gab es im Vergleich mehr eingereichte Anträge, mehr abgelehnte Projekte und somit weniger Endabrechnungen.

Beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zeigte das erste Abwicklungsjahr Abwicklungskosten pro Förderfall in Höhe von rd. 4.000 EUR und in Summe einen Anteil von 5 % am Fördervolumen (2023). Es handelte sich dabei um Projekte mit mehreren Teilzahlungen. Diese waren somit hinsichtlich Abwicklungskosten vergleichbar mit dem Fernsehfonds Austria.

19.2 Der RH hielt fest, dass die Abwicklungskosten der von der RTR verwalteten Fonds im überprüften Zeitraum um 90 % anstiegen; das abzuwickelnde Fördervolumen stieg im gleichen Zeitraum um 59 %. Die RTR konnte die Kostenaufwendungen weitestgehend methodisch nachvollziehbar ermitteln. Der RH stellte eine treffsichere Planung der Abwicklungskosten fest.

Er verwies auf den hohen Anteil der Abwicklungskosten am Fördervolumen beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation. Mit Hinweis auf die in [TZ 15](#) und [TZ 16](#) festgestellten Mängel in der Beurteilung der Förderanträge bei diesem Fonds war von einem erhöhten Ressourcenaufwand bei der Förderkontrolle auszugehen, weshalb die hohen Abwicklungskosten nachvollziehbar waren.

Der RH betonte wiederholt die Bedeutung der Digitalisierung der internen Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse ([TZ 14](#)).

Er empfahl der RTR, – um die inhaltliche Beurteilung der Förderfälle des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zu unterstützen – auch automatisierte Prüfroutinen für die Antrags- und Abrechnungsprüfung einzusetzen, mit denen die Abwicklungskosten niedrig gehalten werden können.

19.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine automatisierte Prüfroutine bei der Endprüfung in Bearbeitung sei.



Veröffentlichung der Medienförderung

Website der RTR – Förderungsbericht – Transparenzdatenbank

20.1 (1) Die RTR hatte sämtliche Förderungen in geeigneter Weise auf ihrer Website (www.rtr.at) zu veröffentlichen, spätestens innerhalb des Quartals, das dem Datum der Förderentscheidung folgte. So veröffentlichte sie im Rahmen der Förderbereiche

- Privatrundfunkfonds und
- Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

die Förderentscheidungen u.a. mit Angaben zum Fördernehmer, zum Sendernamen und zur Förderart und informierte unter der Bezeichnung „zugesagte Förderung“ über den Betrag, der für ein Jahr zugesagt worden war. Der tatsächlich von der RTR ausgezahlte Betrag war in der Aufstellung nicht enthalten.

Auch bei den Förderentscheidungen in den Förderbereichen

- Fernsehfonds Austria,
- Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und
- Digitalisierungsfonds

veröffentlichte die RTR den zugesagten und nicht den tatsächlich ausgezahlten Förderbetrag – allerdings nur unter der Bezeichnung „Förderbetrag“.

Im Rahmen

- der Presseförderung,
- der Publizistikförderung und
- der Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen

entsprachen die genannten Beträge den tatsächlich ausgezahlten Förderbeträgen.

Im Bereich der Qualitätsjournalismusförderung lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Förderentscheidungen vor.

(2) Bis Ende 2023 waren die budgetären Zuständigkeiten für die Medienförderung auf das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium verteilt. Dies wirkte sich auch auf die Darstellung im Förderungsbericht des Bundes aus. In der Untergliederung (**UG**) 10 – Bundeskanzleramt waren die direkten Förderungen aus der Presse- und Publizistikförderung sowie aus dem Fonds zur Förderung der digitalen



Transformation und der Qualitätsjournalismusförderung ausgewiesen. Unter den direkten Förderungen der UG 45 – Bundesvermögen (im Finanzministerium) waren die Zuwendungen an den Digitalisierungsfonds, den Fernsehfonds Austria und die beiden Rundfunkfonds abgebildet; die Abwicklungskosten waren dort extra verbucht und konnten so im Förderungsbericht des Bundes als solche dargestellt werden (TZ 18). Ab 2024 wurden die Zahlungsströme in der UG 10 – Bundeskanzleramt unter der Zuständigkeit des Bundeskanzleramts gebündelt.

(3) Als Abwicklungsstelle des Bundes war die RTR gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012²⁸ verpflichtet, die Gewährung und Auszahlung von Förderungen an die Transparenzdatenbank zu melden. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Jänner 2024) meldete die RTR aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation weder Gewährungen noch Auszahlungen. Das Finanzministerium meldete bis 2023 die Aufwandsersätze sowie die Abwicklungskosten an die Transparenzdatenbank (TZ 18).

20.2 (1) Der RH kritisierte, dass die RTR auf ihrer Website zugesagte Förderbeträge nicht einheitlich als solche auswies, und er vermisste eine transparente, klare Darstellung der tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge.

Der RH empfahl der RTR, aus Transparenzgründen auf der Website neben den zugesagten Förderbeträgen auch die tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge klar nachvollziehbar zu veröffentlichen.

(2) Der RH anerkannte die Zusammenführung der Zahlungsströme zur Medienförderung in der UG 10 – Bundeskanzleramt. Damit sollte mit dem Förderungsbericht des Bundes 2024 eine Verbesserung der Transparenz möglich sein. Er verwies jedoch auf die unterschiedliche Abgrenzung bei den Abwicklungskosten (TZ 18).

(3) Der RH kritisierte, dass die RTR bis Jänner 2024 noch keine Gewährungen und Auszahlungen von Förderungen aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation in die Transparenzdatenbank gemeldet hatte.

Er empfahl der RTR, der Meldeverpflichtung gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 zeitnah nachzukommen und zugesagte sowie ausgezahlte Förderungen aller Förderprogramme in die Transparenzdatenbank einzumelden.

(4) Der RH hielt kritisch fest, dass weder die Website der RTR noch der Förderungsbericht des Bundes oder die Transparenzdatenbank eine Gesamtschau der Medienförderung, d.h. der tatsächlich ausgezahlten Förderungen durch die RTR bzw. die KommAustria, ermöglichte. Um treffsichere Förderungen und eine Steuerung der

²⁸ BGBI. I 99/2012 i.d.g.F.



Medienförderung zu ermöglichen, wäre eine solche Gesamtschau notwendig. Eine Grundlage für diese gesamthafte Darstellung der Förderungen könnten Veröffentlichungen der RTR, der Förderungsbericht und die Transparenzdatenbank liefern. Nach Ansicht des RH wäre dabei eine präzise Abgrenzung der tatsächlich ausgezahlten Förderungen von den Abwicklungskosten und Dotierungen sicherzustellen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen in [TZ 21](#) zum Gesamtüberblick über die öffentlichen Mittel, die an Medienunternehmen ausgeschüttet wurden.

- 20.3 Laut Stellungnahme der RTR melde sie jeden ausgezahlten Förderbetrag in die Transparenzdatenbank ein. Aus Gründen des öffentlichen Informationsbedarfs sei zusätzlich angedacht, die einzelnen Auszahlungsbeträge regelmäßig auf der Website im Rahmen von Open Data zu veröffentlichen.

Zur Meldeverpflichtung gemäß Transparenzdatenbankgesetz merkte die RTR an, dass aufgrund der Vielzahl an neu zu meldenden Fördergewährungen sowie der entsprechenden Auszahlungen der Verwaltungsaufwand der RTR zugenommen habe. Eine Automatisierung und damit einhergehende Vereinfachung des Meldevorgangs seien zwischenzeitig in Umsetzung.

Gesamtüberblick über die öffentlichen Mittel an Medien

- 21.1 Medienunternehmen erhielten neben Förderungen u.a. auch Werbeeinnahmen von öffentlichen Einrichtungen und Einnahmen aus Medienkooperationen ([TZ 2](#)).

Der RH legte dazu die Berichte „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Bundeskanzleramt, Finanzministerium, Klimaschutzministerium“ (Reihe Bund 2024/4) sowie „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Stadt Wien“ (Reihe Wien 2025/1) vor.

Für sämtliche Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterlagen, galten – durch das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz²⁹ – Bekanntgabepflichten zu Medienkooperationen und -förderungen. Mit 1. Jänner 2024 führte eine Novelle des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes³⁰ zu einer Erweiterung der bekannt zu gebenden und zu veröffentlichten Daten. Weiters führten Visualisierungen auf einer eigens eingerichteten Website³¹ zu einer erhöhten Transparenz.

²⁹ BGBI. I 125/2011 i.d.g.F.

³⁰ BGBI. I 50/2023

³¹ <https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at> (abgerufen am 23. Mai 2025)



Ein Gesamtüberblick über die öffentlichen Mittel für die Finanzierung der Medien, d.h. über die Medienförderungen und die Höhe der Ausgaben für Medienkampagnen und -schaltungen der öffentlichen Hand bzw. über die Einnahmen der Medienunternehmen durch die Medienarbeit der öffentlichen Hand, war zur Zeit der Geburungsüberprüfung nicht verfügbar.

- 21.2 Der RH verwies zu öffentlichen Werbeaufträgen und Medienkooperationen auf seine Berichte zur Kostentransparenz bei der Medienarbeit (Reihe Bund 2024/4; Reihe Wien 2025/1) und betonte wiederholt, dass Medienkampagnen und -schaltungen kein Instrument der Medienfinanzierung darstellen.

Der RH sah die seit 2024 veröffentlichten Visualisierungen der Daten zu Medienkooperationen und -förderungen positiv. Aus Sicht des RH sollte aus Transparenzgründen ein Gesamtüberblick über jene öffentlichen Mittel verfügbar sein, die an Medienunternehmen ausgeschüttet werden, d.h. sowohl im Wege von Förderungen als auch von Medienkampagnen und -schaltungen. Eine solche Gesamtschau würde eine Neuaufstellung der Medienpolitik zur Erhöhung und Sicherung der Medien- und Meinungsvielfalt erleichtern.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, eine Gesamtschau der öffentlichen Mittel, die an Medienunternehmen ausgeschüttet werden, mit Unterstützung der Daten der KommAustria und RTR anzustreben.

- 21.3 Das vormals zuständige Bundeskanzleramt und die KommAustria verwiesen in ihren Stellungnahmen auf die von der KommAustria bereitgestellte, erheblich ausgebauten und verbesserte Website, die den angesprochenen Gesamtüberblick biete.

Laut Stellungnahme der KommAustria sei allerdings zu beachten, dass hierbei nur eine Bekanntgabe von Förderempfänger (Medieninhaber) und Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Kalenderhalbjahres gewährten Förderungen vorgesehen sei, nicht aber die Bekanntgabe etwa des Namens des Mediums oder der Förderart. Deshalb sei eine diesbezügliche Aufschlüsselung nicht möglich. Allenfalls wäre die gesetzliche Grundlage dahin gehend nachzuschärfen.

- 21.4 Der RH begrüßte die seit 2024 veröffentlichten Visualisierungen der Daten zu Medienkooperationen und -förderungen. Er betonte jedoch, dass für eine evidenzbasierte Neuaufstellung der Medienpolitik zur Erhöhung und Sicherung der Medien- und Meinungsvielfalt eine Gesamtschau der Medienkooperationen und -förderungen wesentlich wäre.

Medien- und Meinungsvielfalt

Verteilung der Fördermittel

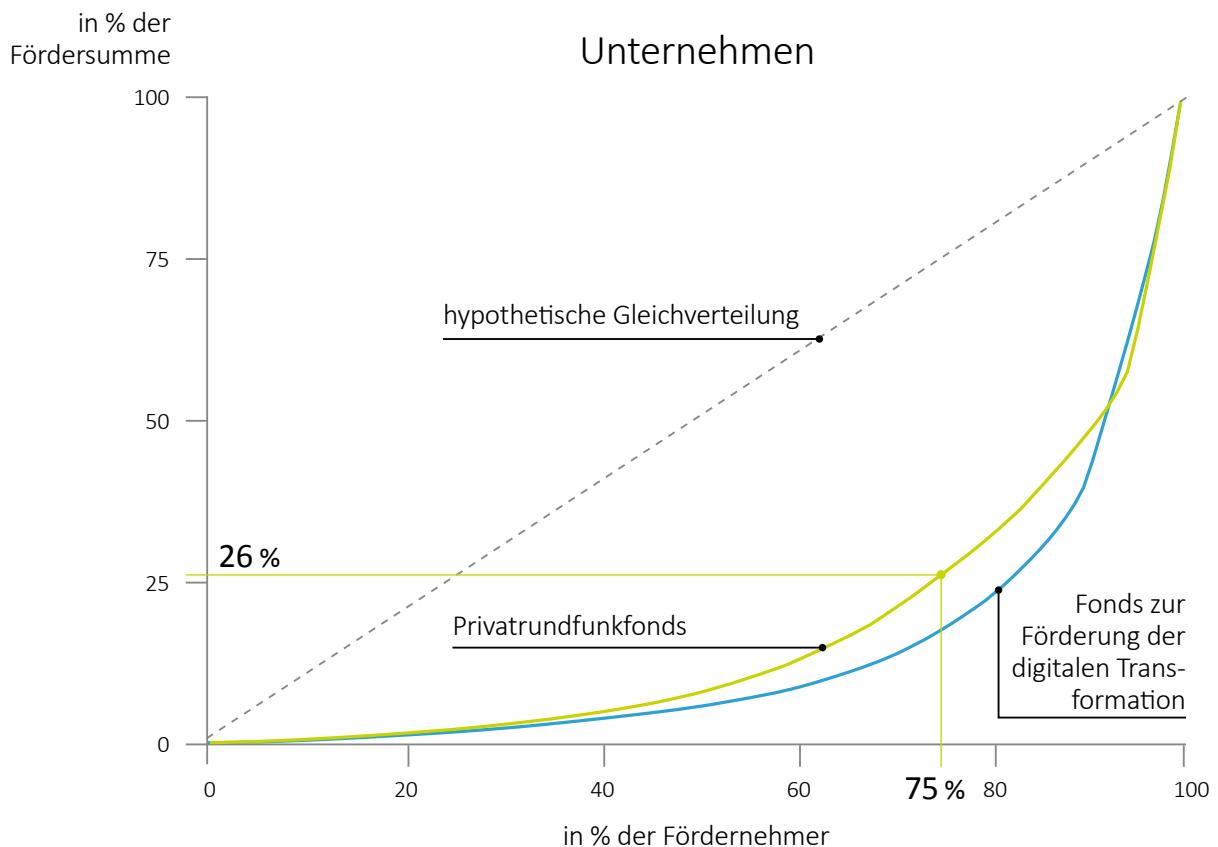
Einzelne Unternehmen

22

(1) Der RH analysierte die Verteilung der ausgezahlten Mittel der beiden höchstdotierten Förderungen an einzelne Medienunternehmen in den Vergaben der Jahre 2022 und 2023. Der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation sowie der Privatrundfunkfonds waren mit jährlich 20 Mio. EUR dotiert, im Jahr 2022 bei der Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation war dieser mit 54 Mio. EUR dotiert (TZ 4).

Abbildung 5 zeigt die kumulierten Anteile an den ausgezahlten Gesamtsummen in aufsteigender Reihenfolge.³² Die Darstellung verdeutlicht, dass jeweils eine geringe Zahl an Medienunternehmen einen großen Teil der Fördermittel ausgezahlt bekam:

Abbildung 5: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und Privatrundfunkfonds – ausgezahlte Förderung pro Unternehmen, aufsteigend gereiht nach Anteil an der gesamten Fördersumme (Lorenz-Kurven)



Quelle: RTR; Auswertungen und Darstellung: RH

³² Dies entspricht der sogenannten Lorenz-Kurve, mit der die Konzentration von Verteilungen grafisch dargestellt werden kann. Eine analoge Kennzahl zu dieser Visualisierung ist der Gini-Index.

(2) 50 % der ausgezahlten Mittel aus dem Privatrundfunkfonds gingen an acht Medienunternehmen. Die fünf Unternehmen mit der höchsten Fördersumme lukrierten 42 % der ausgezahlten Mittel. Umgekehrt entfielen 2 % der ausgezahlten Mittel auf das unterste Viertel der Fördernehmer sowie 26 % der gesamten Fördersumme auf die untersten 75 %. Der Gini-Index³³ zur Verteilung der Fördermittel aus dem Privatrundfunkfonds an Medienunternehmen betrug 0,67.

(3) 56 % der ausgezahlten Mittel des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation wurden an die zehn größten Empfänger ausgezahlt, die fünf Spitzenplätze lukrierten rund ein Drittel der ausgezahlten Fördersumme. Umgekehrt entfielen 2 % der ausgezahlten Mittel auf das unterste Viertel der Fördernehmer sowie 17 % der gesamten Fördersumme auf die untersten 75 %. Der Gini-Index betrug 0,73.

Unternehmensgruppen

23 (1) Der RH ordnete die Förderempfänger aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation sowie aus dem Privatrundfunkfonds bekannten Medienkonzernen zu. Dadurch wurde die Unternehmensstruktur der Förderempfänger in der Analyse berücksichtigt. Die Zuordnung erfolgte auf der Grundlage der im Firmenbuch ausgewiesenen Eigentümerstruktur. Die meisten dieser Medienkonzerne bedienten verschiedene Produktsparten. Ein derartiges Medienhaus konnte z.B. Tochterunternehmen in den Bereichen Print, Online, Radio oder Fernsehen umfassen.

(2) Bei einer isolierten Betrachtung der beiden analysierten Fonds basierend auf der Zuordnung zu Unternehmensgruppen war von einer erhöhten Konzentration der Verteilung gegenüber einer Auswertung auf Ebene der einzelnen Unternehmen auszugehen. Dies war für die Auszahlungen der Jahre 2022 und 2023 auch in beiden untersuchten Fonds der Fall:

- Rund 80 % der ausgezahlten Fördersumme aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation gingen an die zehn Empfänger mit der höchsten Fördersumme. Die fünf höchstgereichten Unternehmensgruppen erhielten mehr als die Hälfte der Fördersumme. Umgekehrt reduzierte sich der Anteil der an das unterste Viertel der Verteilung ausgezahlten Mittel auf 1,0 %, der an die untersten drei Viertel ausgezahlte Anteil betrug 9,6 % der gesamten Fördersumme. Der Gini-Index der Verteilung erhöhte sich gegenüber der Betrachtung auf Basis der einzelnen Unternehmen auf 0,79.

³³ Der Gini-Index ist ein Konzentrationsmaß. Er kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Ein Wert von 0 entspricht einer absoluten Gleichverteilung. Das hieße im konkreten Fall, dass jedes Medienunternehmen exakt denselben Förderbetrag erhielte. Demgegenüber entspricht ein Wert von 1 der maximal möglichen Konzentration. Dieser käme zustande, wenn ein einziges Medienunternehmen die gesamte Fördersumme erhielte.



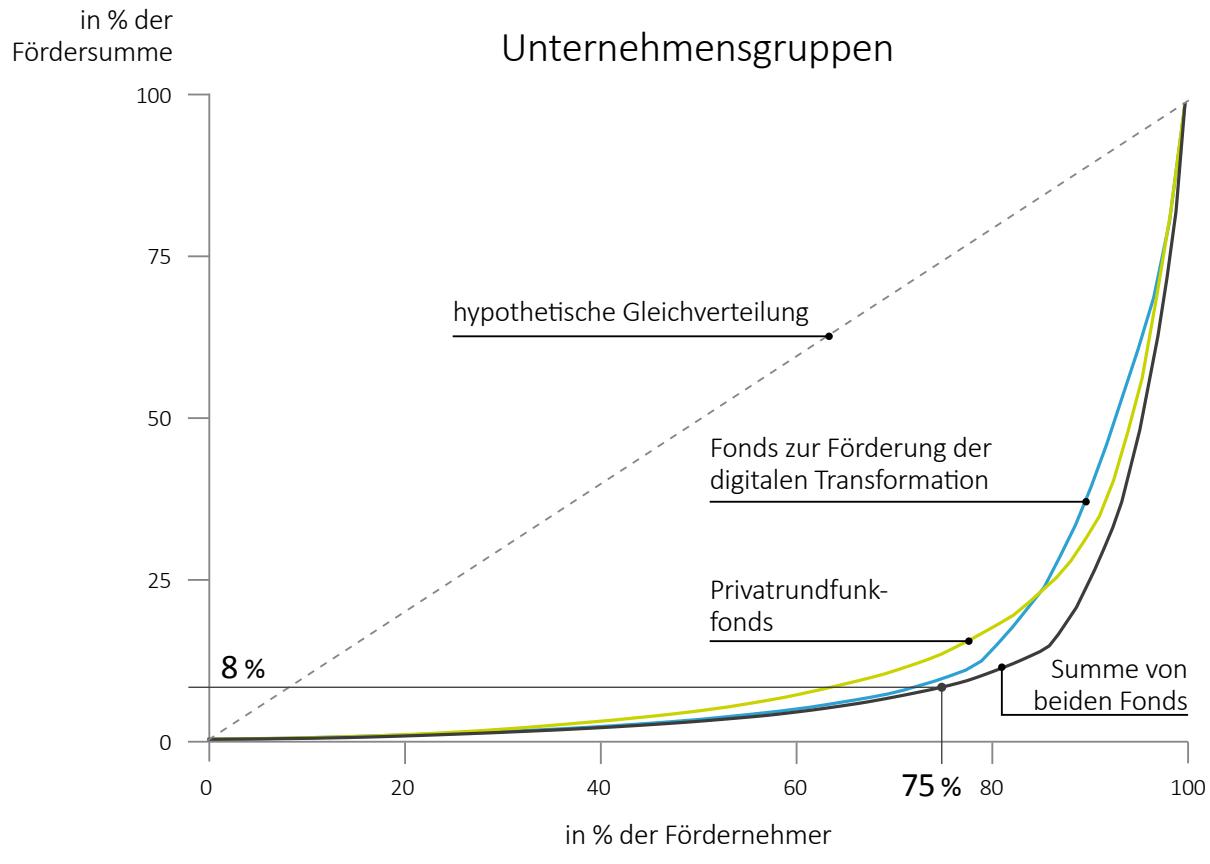
- Eine nach Unternehmensgruppen gegliederte Auswertung der aus dem Privatrundfunkfonds ausgezahlten Mittel ergab ebenfalls eine erhöhte Konzentration. Rund 77 % der Gesamtsumme gingen an die zehn größten Medienunternehmensgruppen im Bereich des Privatrundfunks. Demgegenüber erhielt das unterste Viertel der Verteilung 1,1 % der ausgezahlten Fördersumme, die untersten drei Viertel lukrierten 13,4 %. Der Gini-Index erhöhte sich auf 0,78.

(3) Auf der Ebene der Unternehmensgruppen war zudem eine zusammenfassende Auswertung für die Mittel aussagekräftig, die in Summe aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und aus dem Privatrundfunkfonds bezogen wurden.³⁴ Der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation stand privaten Medienunternehmen ohne Einschränkungen in der Art der Publikation offen (mit der Ausnahme ausschließlich digital publizierender, reiner Online-Medien). Der Privatrundfunkfonds war hingegen auf kommerzielle Hörfunk- und Fernsehveranstalter ausgerichtet.

³⁴ Da verschiedene Produkte (z.B. Printmedium, Radiosender, Web-TV) innerhalb einer Unternehmensgruppe zumeist von jeweils eigenen Unternehmen erstellt und vertrieben werden, ist eine Auswertung der Gesamtsummen aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und aus dem Privatrundfunkfonds auf der Ebene der Unternehmen wenig aussagekräftig.

Eine zusammenfassende Betrachtung in der folgenden Abbildung zeigt eine nochmals erhöhte Konzentration der ausgezahlten Fördermittel:

Abbildung 6: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und Privatrundfunkfonds – an Unternehmensgruppen ausgezahlte Förderung, gereiht nach Fördersumme



Quelle: RTR; Auswertungen und Darstellung: RH

Die zehn Medienkonzerne, die die höchsten Fördermittel erhielten, lukrierten zusammen 73 % der ausgezahlten Fördersumme. Umgekehrt erhielt das unterste Viertel der Verteilung 0,8 % der ausgezahlten Gesamtsumme, auf die untersten drei Viertel entfielen 8 %. Der Gini-Index als Maß der Ungleichverteilung betrug 0,83.

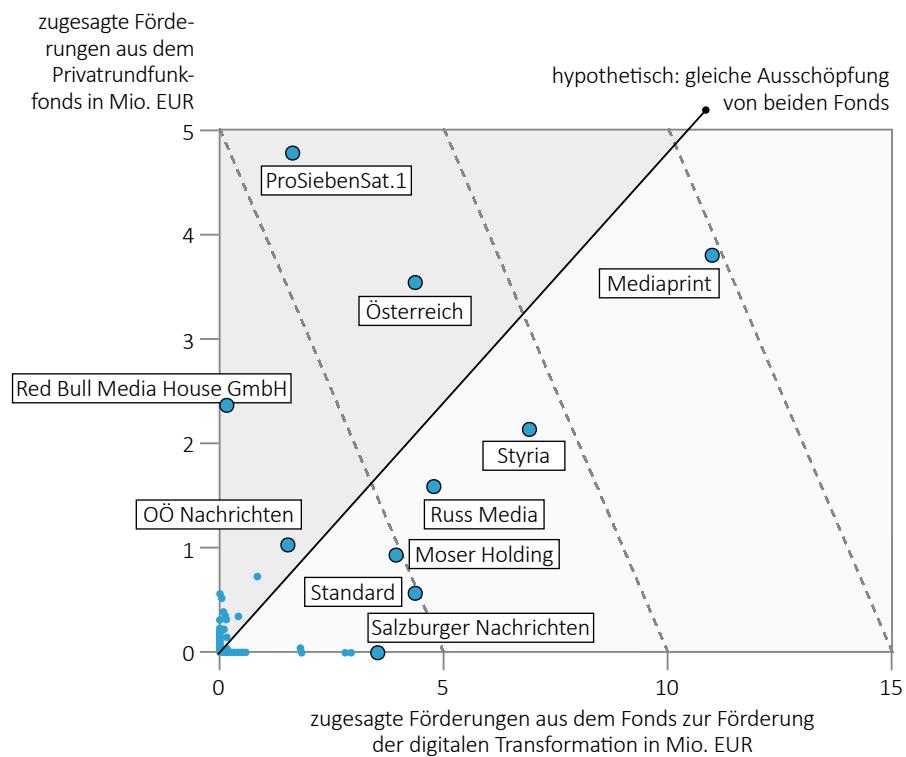
Wirkung der Medienförderung

24.1

(1) Ein Grund dafür, dass die Konzentration der Verteilung der Fördermittel bei einer Gesamtbetrachtung von zwei inhaltlich unterschiedlichen Fonds zunahm, lag in der Struktur der österreichischen Medienlandschaft. Zahlreiche Rundfunkunternehmen, vor allem im Bereich der Privatradios, gehörten zu Medienkonzernen, die ursprünglich aus dem Printbereich stammten. So bezogen in den Jahren 2022 und 2023 zwar 47 Medienkonzerne nur aus dem Privatrundfunkfonds und 45 Medienverbände nur aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation Mittel. Dem gegenüber standen jedoch 27 Medienverbände, darunter die Mehrzahl der großen Medienkonzerne, die Mittel aus beiden Förderungen bezogen. Dies verdeutlicht Abbildung 6 ([TZ 23](#)), in der die Fördermittel aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und aus dem Privatrundfunkfonds auf Konzernebene gegenübergestellt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Ausschöpfung der Förderungen nach Unternehmensgruppen:

Abbildung 7: Bezug von Förderungen aus dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und dem Privatrundfunkfonds, Summen nach Unternehmensgruppen 2022 und 2023



Quelle: RTR; Auswertungen und Darstellung: RH



Die abwärts gerichteten strichlierten Linien markieren Fördersummen aus beiden einbezogenen Fonds von 5 Mio. EUR, 10 Mio. EUR und 15 Mio. EUR: Dabei wird ersichtlich, dass fünf Medienunternehmensverbände in Summe mehr als 5 Mio. EUR Fördermittel lukrierten (d.h. in der Abbildung außerhalb der entsprechenden Linie liegen); einer dieser Unternehmensverbände erhielt mehr als 10 Mio. EUR.

Die Volllinie markiert einen gleich hohen Anteil an der Ausschöpfung von beiden Fonds. Über dieser Linie liegende Unternehmensverbände können somit als relativ stark im Bereich des Rundfunks engagiert gesehen werden.

Da im Bereich der Förderung der digitalen Transformation hohe Fördersummen vor allem von großen, etablierten (Print-)Medienkonzernen lukriert wurden und diese Unternehmensverbände auch im Bereich des Privatrundfunks eine führende Rolle einnahmen, weist die Summe der Auszahlungen aus Privatrundfunkfonds und Fonds zur Förderung der digitalen Transformation auf Ebene der Unternehmensverbände eine höhere Konzentration auf als die einzelnen Fonds für sich genommen. Dies kommt auch in einem höheren Gini-Index zum Ausdruck.

(2) Die RTR definierte in den Richtlinien für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – gemäß den gesetzlichen Vorgaben – ein „Mindestmaß an förderbaren Aufwendungen pro Projekt“. So hatten Förderansuchen für Projekte zur digitalen Transformation in der Förderperiode 2023 förderbare Kosten in Höhe von mindestens 100.000 EUR pro Projekt aufzuweisen.³⁵ Die Förderquote betrug 35 % für das erstgereichte Projekt.

(3) Die Richtlinien für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation beinhalteten die Möglichkeit für Medienunternehmen, ein Förderansuchen als „gemeinsames Förderprojekt“ zu stellen. Dabei handelte es sich um Projekte, die von mehreren Unternehmen gemeinsam realisiert werden sollten. Für derartige Projektkooperationen konnten höhere Förderungen für ein Projekt lukriert werden (pro Projekt 1,5 Mio. EUR anstatt 750.000 EUR). Voraussetzung war, dass die einreichenden Unternehmen nicht in einem gemeinsamen Unternehmensverbund im Sinne des § 244 Unternehmensgesetzbuch³⁶ standen.

Im Zeitraum 2022 bis 2023 förderte die RTR 25 „gemeinsame Förderprojekte“ im Rahmen der Projektförderung, drei Projekte davon reichten nichtkommerzielle Medienunternehmen ein. Diese drei geförderten gemeinsamen Projekte waren die einzigen, bei denen es sich nicht um eine Kooperation zwischen Medienunternehmen handelte, die in einem gemeinsamen Unternehmensverbund standen.

³⁵ Punkt 7 (3) Richtlinien Fonds zur Förderung der digitalen Transformation; In der Förderperiode 2025 wurde der Wert auf 300.000 EUR erhöht.

³⁶ dRGL. S. 219/1897 i.d.g.F.



(4) Der Länderbericht Österreich des Media Pluralism Monitor 2022³⁷ identifizierte ein hohes Risiko im Bereich der Marktviehfalt des österreichischen Medienmarkts, das mit der fehlenden Dynamik und damit einhergehenden hohen Konzentration am Markt zusammenhang. Mitursächlich nannte der Bericht „ein unzureichendes System der Medienförderung, das große Unternehmen begünstigt“.

Die RTR führte keine Messungen der Medien- und Meinungsvielfalt, Marktkonzentration oder Unabhängigkeit der Berichterstattung im Zusammenhang mit der Medienförderung durch. Sie lehnte eine externe Evaluierung der Fördermaßnahmen („Impact Assessments“) sowie eine umfassende Überprüfung der Erfüllung der Förderziele im Bereich der Rundfunkförderung im Jahr 2023 ab.

(5) Die gesetzlichen Vorgaben zur Medienförderung erklärten vorwiegend die Erhaltung bestehender Medienvielfalt zu ihrem Ziel. Voraussetzung sämtlicher Förderungen war eine gewisse Mindestbestehensdauer bzw. „Etabliertheit“ der förderwürbenden Medien am Medienmarkt (TZ 9 ff.). Reine Online-Medien waren erst seit 2024³⁸ – seit der Einführung der Qualitätsjournalismusförderung – förderwürdig, wenn u.a. ihr Medieninhaber mindestens drei hauptberuflich tätige Journalistinnen bzw. Journalisten beschäftigte. Die Qualitätsjournalismusförderung eröffnete die Möglichkeit, trägermedienunabhängige Vertriebskanäle zu fördern.

(6) Das KommAustria-Gesetz enthielt u.a. die Ziele

- der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter sowie
- der Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme.

Diese Ziele sollten durch die von der KommAustria wahrzunehmenden Regulierungsaufgaben erreicht werden.

24.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass sich die ausgezahlten Fördermittel im Bereich der Förderung der digitalen Transformation und des Privatrundfunks stark auf wenige Unternehmensverbände konzentrierten (TZ 22, TZ 23). Die zehn Medienkonzerne, die die höchsten Fördermittel erhielten, lukrierten zusammen 73 % der ausgezahlten Fördersumme. Der RH hielt fest, dass im Fonds zur Förderung der digitalen Transformation hohe Fördersummen vor allem die großen, etablierten (Print-)Medienkonzerne lukrierten und dass diese Unternehmensverbände auch im Bereich des Privatrundfunks eine führende Rolle einnahmen. Der RH konnte zudem nicht

³⁷ Centre for Media Pluralism and Media Freedom/Robert Schuman Centre, Monitoring des Medienpluralismus im Digitalen Zeitalter – Länderbericht Österreich 2022 (2023), https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/75714/osterreich_results_mpm_2023_german_cmpf.pdf?sequence=3&isAllowed=y (abgerufen am 21. August 2024)

³⁸ Im Zuge der COVID-Sonderförderung wurden Online-Medien nur im Jahr 2020 gefördert.



ausschließen, dass die Mindestinvestitionsschwelle von 100.000 EUR pro Projekt die Marktkonzentration weiter verfestigte.

Der RH empfahl der RTR, die Auswirkungen der – bei eingereichten Projekten zur digitalen Transformation geltenden – Mindestinvestitionsschwelle von 100.000 EUR auf die Vielfalt des österreichischen Medienmarkts zu überprüfen.

(2) Der RH hob hervor, dass „gemeinsame Förderprojekte“ beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation höhere Förderungen je Projekt erzielen konnten. Er betonte, dass Kooperationen in den verschiedensten Bereichen (Infrastruktur, Recherche etc.) die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen Medienanbietern erhöhen und so die Medienvielfalt unterstützen könnten. Er kritisierte, dass die RTR keine Maßnahmen setzte, um die Fördervergabe für diese Kooperationen bei „gemeinsamen Förderprojekten“ im Bereich der digitalen Transformation attraktiv zu gestalten.

Der RH empfahl der RTR, die Richtlinien für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation im Hinblick darauf zu überarbeiten, dass die Förderbedingungen für gemeinsame Projekte und Kooperationen – z.B. im Bereich der Infrastruktur (digitale Plattformen) – attraktiver werden. Dabei wäre insbesondere auf die Entwicklung der Marktkonzentration und der Medienvielfalt Bedacht zu nehmen.

(3) Der RH hielt fest, dass der Media Pluralism Monitor 2022 ein hohes Risiko im Bereich der Marktviehfalt des österreichischen Medienmarkts identifizierte und dabei „ein unzureichendes System der Medienförderung, das große Unternehmen begünstigt“, als Ursache anführte. Der RH kritisierte, dass die RTR keine eigenen Erhebungen auf Basis wissenschaftlicher Methoden zur Lage der Medien- und Meinungsvielfalt des österreichischen Medienmarkts vornahm. Neben der Vielfalt wäre auch die Unabhängigkeit der Berichterstattung zu analysieren.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, auf Messungen zur Medienvielfalt und Marktkonzentration hinzuwirken, um evidenzbasierte Grundlagen für die angekündigte Restrukturierung der Medienpolitik ([TZ 4](#)) bereitzustellen.

(4) Der RH hielt fest, dass die Förderungen der KommAustria und der RTR auf bereits etablierte Medien ausgerichtet waren. Die Voraussetzung einer gewissen Mindestbestehensdauer bzw. „Etabliertheit“ der förderwerbenden Medien behinderte den Ausbau der Medienvielfalt. Die gesetzlichen Vorgaben sahen keine Förderungen im Sinne einer Anschubfinanzierung für neue Medien vor (Förderung von „Newcomern“ bzw. Medien-Start-ups).



Der RH anerkannte die Förderung reiner Online-Medien im Rahmen des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes als Möglichkeit, die Medienlandschaft durch neue trägermedienunabhängige Vertriebskanäle zu erweitern und die journalistische Qualität auszubauen. Diese auf Qualitätskriterien aufbauende Medienförderung könnte die Spannungen zwischen journalistischer Qualität und Gewinnerzielungsabsichten reduzieren. Der RH unterstrich die Bedeutung einer auf professionelle journalistische Tätigkeit fokussierten Medienförderung für eine (meinungs-)vielfältige Medienlandschaft.

(5) Der RH verwies auf das Ziel der KommAustria, durch die Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter zu verfolgen. Es bestand jedoch keine entsprechende Zielbestimmung für den Fachbereich Medien der RTR. Der RH wies vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Medienförderungen darauf hin, dass diese nur beschränkt geeignet waren, die Medienvielfalt im Sinne einer Meinungsvielfalt zu steigern und den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern.

Der RH empfahl daher dem nunmehr zuständigen BMWKMS, im Rahmen der angekündigten Restrukturierung des Systems der Medienförderung auf eine weitere Öffnung der Förderprogramme gegenüber neuen Marktteilnehmern hinzuwirken und insbesondere auf Anreize für eine (meinungs-)vielfältige Medienlandschaft sowie für professionelle journalistische Tätigkeit Bedacht zu nehmen.

24.3 (1) Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nach Maßgabe der budgetären Mittel zu prüfen sei, welche Förderungen für welche neuen Marktteilnehmer geöffnet oder geschaffen werden sollten, wie eine weitere Diversifizierung der existierenden Fördermechanismen angestrebt werden könne und wie, aufbauend auf Analysen zur Marktsituation, weitere Anreize für die Erhaltung einer vielfältigen Medienlandschaft geschaffen werden könnten.

(2) Laut Stellungnahme der RTR sei die Überarbeitung der Richtlinie für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation bereits erfolgt. Die Herausforderung habe darin bestanden, mit den vorhandenen Mitteln Projekte, die versprächen, die größte Wirkung im Sinne der gesetzlichen Förderziele zu erreichen und im internationalen Wettbewerb am ehesten Erfolg zeigten, mit einer höchstmöglichen Förderquote zu unterstützen.

Als Anreize zur Umsetzung attraktiverer Förderbedingungen für gemeinsame Projekte seien eine höhere absolute Fördersumme von 1,5 Mio. EUR statt 750.000 EUR und die Möglichkeit von Synergieeffekten durch Kostenreduktion und Ressourceneffizienz geschaffen worden.



Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

- (1) In einem breit und transparent angelegten Prozess wären die medienförderungsrelevanten Gesetze zeitnah zu analysieren, um die angekündigte Restrukturierung der Medienpolitik voranzutreiben, bei der u.a. alle medienförderungsrelevanten Gesetze harmonisiert und vereinfacht werden sollten. (TZ 4)
- (2) Die historisch gewachsene Aufgabenteilung bei der Fördervergabe zwischen Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und Kommunikationsbehörde Austria wäre aufzulösen und auf eine nachvollziehbare Neuauftteilung der Zuständigkeiten hinzuwirken. (TZ 4)
- (3) Bei medienpolitisch relevanten Gesetzesinitiativen wäre ein Begutachtungsverfahren durchzuführen und somit die Einbindung der Zivilgesellschaft sicherzustellen. (TZ 4)
- (4) Die Erreichung der medienpolitischen Ziele, die mit der Vergabe der Förderungen im Medienbereich verfolgt werden sollen, wären einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. (TZ 5)
- (5) Für die Tätigkeit in den beratenden Gremien bei der Kommunikationsbehörde Austria und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wären Standards zu definieren und der Auswahlprozess von Kandidatinnen und Kandidaten, die in die Gremien entsendet werden, wäre zu dokumentieren. (TZ 7)
- (6) Auf eine Neugestaltung des Systems der beratenden Gremien bei der Kommunikationsbehörde Austria und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wäre hinzuwirken und dabei auf die Folgen der zunehmenden Komplexität und auf die gebotene Transparenz der Förderentscheidungen Bedacht zu nehmen, etwa bei den Bestellungsrechten, den Anforderungsprofilen sowie der Anzahl der Mitglieder. (TZ 7)
- (7) Die Einführung einer inhaltlichen Begründungspflicht bei von den beratenden Gremien abweichenden Förderentscheidungen wäre in Betracht zu ziehen. (TZ 7)



- (8) Auf eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Einbindung der beratenden Gremien bei der Erstellung und Evaluierung der Richtlinien wäre hinzuwirken. ([TZ 8](#))
- (9) Auf eine Harmonisierung der inhaltlichen Ausschlussgründe in den gesetzlichen Grundlagen der Medienförderungen wäre hinzuwirken. ([TZ 10](#))
- (10) Eine Gesamtschau der öffentlichen Mittel, die an Medienunternehmen ausgeschüttet werden, wäre mit Unterstützung der Daten der Kommunikationsbehörde Austria und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH anzustreben. ([TZ 21](#))
- (11) Auf Messungen zur Medienvielfalt und Marktkonzentration wäre hinzuwirken, um evidenzbasierte Grundlagen für die angekündigte Restrukturierung der Medienpolitik bereitzustellen. ([TZ 24](#))
- (12) Im Rahmen der angekündigten Restrukturierung des Systems der Medienförderung wäre auf eine weitere Öffnung der Förderprogramme gegenüber neuen Marktteilnehmern hinzuwirken und es wäre insbesondere auf Anreize für eine (meinungs-)vielfältige Medienlandschaft sowie für professionelle journalistische Tätigkeit Bedacht zu nehmen. ([TZ 24](#))

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

- (13) Im Zuge der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wären die digitalen Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse so aufzusetzen, dass die internen Systeme Verknüpfungen zwischen den erfassten Daten ermöglichen. Die Systeme wären so zu gestalten, dass Fördermissbrauch, unerwünschte Mehrfachförderungen und Überförderungen schnell und ohne größeren Aufwand identifiziert werden können. ([TZ 14](#))
- (14) Das Förder-Controlling in der Förderverwaltung wäre zu verbessern – dies auch, um die Transparenz der Förderabwicklung zu erhöhen und einen Überblick über sämtliche Termine und offenen Fristen für die eigene Organisation und für die Förderwerber zu schaffen. ([TZ 14](#))
- (15) Die Qualitätsmängel bei den Erstanträgen der Förderwerber wären zu analysieren und auf dieser Grundlage die elektronischen Antragsformulare im digitalen Portal (eRTR) zu überarbeiten, die Hilfetexte aussagekräftiger zu gestalten und die Pflichtfelder zu verbessern, um auf eine Qualitätsverbesserung der Anträge hinzuwirken. ([TZ 15](#))



-
- (16) Objektivierbare Kriterien für die inhaltliche Beurteilung der eingereichten Projekte beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation wären zu erarbeiten. ([TZ 16](#))
 - (17) Aufbauend auf der Empfehlung zur Überarbeitung der elektronischen Antragsformulare im digitalen Portal ([TZ 15](#)) wäre auf die Qualitätsverbesserung der Förderanträge beim Fonds zur Förderung der digitalen Transformation hinzuwirken; es wären aussagekräftige Unterlagen bei den Förderwerbern einzufordern, die etwa eine Beurteilung erlauben, inwieweit die eingereichten Projekte den Strukturwandel unterstützen. ([TZ 16](#))
 - (18) Ein Förderkontrollmechanismus für die Förderung der digitalen Transformation wäre zeitnah aufzusetzen. In einem ersten Schritt wäre auf die Überprüfung der Förderanträge hinsichtlich einer Überförderung der Personalkosten zu fokussieren. ([TZ 16](#))
 - (19) Um die inhaltliche Beurteilung der Förderfälle des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zu unterstützen, wären auch automatisierte Prüfroutinen für die Antrags- und Abrechnungsprüfung einzusetzen, mit denen die Abwicklungskosten niedrig gehalten werden können. ([TZ 19](#))
 - (20) Aus Transparenzgründen wären auf der Website neben den zugesagten Förderbeträgen auch die tatsächlich ausgezahlten Förderbeträge klar nachvollziehbar zu veröffentlichen. ([TZ 20](#))
 - (21) Der Meldeverpflichtung gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 wäre zeitnah nachzukommen; zugesagte sowie ausgezahlte Förderungen aller Förderprogramme wären in die Transparenzdatenbank einzumelden. ([TZ 20](#))
 - (22) Die Auswirkungen der – bei eingereichten Projekten zur digitalen Transformation geltenden – Mindestinvestitionsschwelle von 100.000 EUR auf die Vielfalt des österreichischen Medienmarkts wären zu überprüfen. ([TZ 24](#))
 - (23) Die Richtlinien für den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation wären im Hinblick darauf zu überarbeiten, dass die Förderbedingungen für gemeinsame Projekte und Kooperationen – z.B. im Bereich der Infrastruktur (digitale Plattformen) – attraktiver werden. Dabei wäre insbesondere auf die Entwicklung der Marktkonzentration und der Medienvielfalt Bedacht zu nehmen. ([TZ 24](#))



Kommunikationsbehörde Austria

- (24) Die Richtlinien zur Vergabe der Qualitätsjournalismusförderung und der Presseförderung wären mit konkreten Kriterien zu den Ausschlussgründen zu ergänzen, um eine transparente Abwicklung der Förderanträge sicherzustellen. (TZ 10)

Kommunikationsbehörde Austria; Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

- (25) Bei der laufenden Evaluierung der Richtlinien wäre auf eine umfassende Einbindung sämtlicher betroffenen Marktteilnehmer Bedacht zu nehmen. Im Fall bloß weniger potenzieller Förderwerber wäre zur Wahrung des Steuerungsinteresses auf deren Einbindung zu verzichten. (TZ 8)
- (26) Die Einbeziehung der Beratungsgremien bei der Evaluierung der Förderrichtlinien wäre klaren internen Regelungen zu unterwerfen. (TZ 8)
- (27) Die Transparenzdatenbank wäre für Überprüfungszwecke zu nutzen. (TZ 17)

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Kommunikationsbehörde Austria; Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

- (28) Konkrete Qualitätskriterien wären als Fördervoraussetzung für die Gewährung einer Förderung und für die Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen. (TZ 9)

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Bundesministerium für Finanzen

- (29) Es wäre eine einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung der Abwicklungskosten der Medienförderungen im Bundeshaushalt zu wählen. (TZ 18)



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR



Wien, im Juli 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Für Medien zuständiges Bundesministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 31. März 2025	–	Bundeskanzleramt	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Mag. Gernot Blümel, MBA (Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt)
			5. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. (betraut)
			7. Jänner 2020 bis 11. Oktober 2021: Sebastian Kurz
			11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
			6. Dezember 2021 bis 5. Jänner 2022: Karl Nehammer, MSc
			5. Jänner 2022 bis 3. März 2025: MMag. ^o Dr. ⁱⁿ Susanne Raab (Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt)
seit 1. April 2025	BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	seit 2. April 2025: Andreas Babler, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Anhang B

Fördervoraussetzungen

Tabelle B: Fördervoraussetzungen im überprüften Zeitraum

Förderung ¹	inhaltliche Ausrichtung
RTR	
Fernsehfonds Austria	Förderung nach „Kulturellem Test“
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	Unterstützung eines Programmangebots (Radio, TV), welches „insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet“
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	Förderung von Medienunternehmen, die ihre Medieninhalte auf das österreichische Publikum ausrichten; Wochen- oder Monatszeitungen müssen zudem an einen allgemeinen Personenkreis gerichtet sein und vorwiegend der redaktionell aufbereiteten politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen; keine Förderung von Kundenzeitungen
KommAustria	
Presseförderung	Printmedien (Zeitungen), die vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen; keine Förderung von Kundenzeitschriften und Publikationsmitteln von Interessenvertretungen; keine Förderung von „reiner Fachpresse“
Publizistikförderung	Förderung von Druckschriften (Zeitschriften), die „ausschließlich oder vorwiegend Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung (Religion) oder der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau abhandeln, sich nicht ausschließlich an ein Fachpublikum wenden und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen“; keine Förderung von Druckschriften, die zu mehr als 20 % des redaktionellen Umfangs Vereins- oder Organisationsmitteilungen enthalten
Qualitätsjournalismusförderung	Förderung von textbasierten Universalmedien (dem Inhalt nach vorwiegend der redaktionell aufbereiteten Information und Meinungsbildung über die Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Ethik, Wissenschaft und Forschung sowie Sport dienend) und keine Förderung von der Kunden- oder Mitgliederinformation gewidmeten oder als Publikationsmittel einer Interessenvertretung eingesetzten Medien, zudem Vorliegen einer Selbstverpflichtungserklärung des Medieninhabers zur journalistischen Arbeitsweise
Förderung ¹	Verbreitung
RTR	
Fernsehfonds Austria	Förderung nur solcher Produktionen (Fernsehfilme, -serien, -reihen und -dokumentationen), die „nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben“
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	Förderung nur von Rundfunkveranstaltern, die „ihre Rolle wesentlich als Kommunikationsmittel im lokalen und regionalen Raum [sehen] und die regionale Entwicklung [unterstützen]“
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	„von ‚nicht bloß lokaler Bedeutung‘ ist bei einer Tages-, Wochen- oder Monatszeitung auszugehen, wenn sie in zumindest drei Bezirken eines Bundeslandes oder im Fall der Stadt Wien in allen Gemeindebezirken verbreitet wird“ ²
KommAustria	
Presseförderung	„Tages- und Wochenzeitungen dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen“
Publizistikförderung	„nicht nur von lokalem Interesse [...] und in mehr als einem Bundesland in einem zur Gesamtauflage angemessenen Umfang verbreitet [...]“
Qualitätsjournalismusförderung ²	nicht nur von lokalem Interesse und zumindest in einem Bundesland Österreichs von Bedeutung; zumindest die Hälfte der Verbreitung muss in Österreich erfolgen



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

Förderung ¹	„Etabliertheit“
RTR	
Fernsehfonds Austria	Förderung nur von „fachlich ausreichend qualifizierten und erfahrenen“ Personen ³ ; Finanzierungsanteil von Fernsehveranstaltern in Höhe von mindestens 30 %
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	Rundfunkveranstalter mit einer Zulassung von zumindest einem Jahr (regulatorische Erfordernisse)
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	Erscheinungshäufigkeit, Fortbestandsprognose und Mindestbestehensdauer, Mindestanzahl beschäftigter Personen; zugelassene Rundfunkveranstalter
KommAustria	
Presseförderung	Erscheinungshäufigkeit, verkaufte Auflage, ⁴ Mindestanzahl beschäftigter Personen, Mindestbestehensdauer, kein unterdurchschnittlicher Verkaufspreis
Publizistikförderung	Erscheinungshäufigkeit, nicht mehr als 50 % der Auflage gratis abgegeben, Mindestbestehensdauer
Qualitätsjournalismusförderung ²	Erscheinungshäufigkeit, Mindestanzahl beschäftigter Personen, Mindestbestehensdauer
Förderung ¹	Freiheit von kommerziellen Interessen
RTR	
Fernsehfonds Austria	keine Förderung von Industrie-, Image- oder Werbefilmen
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	nur nicht auf Gewinn ausgerichtete Hörfunkveranstalter, deren Programm keine Werbung enthält und die einen offenen Zugang der Allgemeinheit zur Gestaltung von Sendungen ihres Programms gewährleisten
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	keine Förderung (u.a.) von Werbesendungen
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	keine Förderung von Publikationen eines Unternehmens zur Kundenakquisition und Information über die Waren, Dienstleistungen oder Angebote des Unternehmens
KommAustria	
Presseförderung	Seitenumfang von nach der „Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen“ geförderten Medien darf nicht zu mehr als der Hälfte aus Anzeigen bestehen
Förderung ¹	Qualität
RTR	
Fernsehfonds Austria	Förderung nur für „fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene Personen“
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	Förderung (u.a.) der Unterstützung des (privaten und nichtkommerziellen) Rundfunks „in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots“; zudem erhöhte Förderquoten im Rahmen der „Besonderen Qualitätsförderung“ (besondere publizistische bzw. strukturelle Qualität, Vermittlung von Medienkompetenz)
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	



Förderung ¹	Qualität
KommAustria	
Presseförderung	Förderung von Tageszeitungen mit „besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung“, deren Seitenumfang nicht zu mehr als der Hälfte aus Anzeigen besteht, im Rahmen der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen
Publizistikförderung	Förderung von Druckschriften, die bestimmte „Fragen [...] auf hohem Niveau abhandeln“
Qualitätsjournalismus-förderung	Vorlage einer Erklärung durch den Medieninhaber, dass er sich unter Wahrung der Freiheit der journalistischen Berufsausübung als zur Anwendung anerkannter journalistischer Grundsätze und insbesondere zu Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten verpflichtet erachtet; zudem Möglichkeit der Zuerkennung einer erhöhten Journalismus-Förderung, wenn die Medieninhaber (1.) ein Redaktionsstatut abgeschlossen haben, (2.) über ein Fehlermanagementsystem verfügen, (3.) ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben und/oder (4.) Frauenförderpläne vorweisen können und anwenden

¹ nur jene Förderungen angeführt, die entsprechende wesentliche Kriterien aufweisen

² „Im Fall von Wochen- und Monatszeitungen ist auch dann von einer über den lokalen Bereich hinausgehenden Bedeutung auszugehen, wenn ihr jeweiliger Medieninhaber einem Unternehmensverband im Sinne von § 244 Unternehmensgesetzbuch (UGB) angehört und sichergestellt ist, dass gemeinsam mit den Wochen- und Monatszeitungen anderer Unternehmen desselben Verbunds zumindest drei Bezirke eines Bundeslandes als Verbreitungsgebiet erfasst sind.“

³ Dies war insbesondere dann der Fall, wenn der Förderwerber in den letzten drei Jahren eine künstlerisch und wirtschaftlich vergleichbare Produktion mit österreichischer Prägung hergestellt hatte.

⁴ Tageszeitungen: mindestens 10.000 Stück bundesweit oder 6.000 Stück in einem Bundesland je Nummer; Wochenzeitungen: mindestens 5.000 Stück je Nummer

Quellen: KommAustria-G; PresseFG; PubFG; QJF-G; Zusammenstellung: RH



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

Tabelle C: Inhaltliche Ausschlussgründe ausgewählter Förderungen

Förderung	Ausschlussgründe				
	Aufruf zu gewaltsamem Kampf gegen Demokratie und Rechtsstaat	Befürwortung von Gewalt gegen Menschen als Mittel der Politik	wiederholtes Auffordern zur allgemeinen Missachtung der Rechtsordnung auf einem bestimmten Rechtsgebiet	wiederholtes Aufstacheln zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen/ ein Mitglied einer Gruppe aufgrund bestimmter Merkmale ¹	Verurteilung wegen gerichtlich strafbarer Handlung (u.a. Verbotsgesetz ²), die „im Medium verwirklicht“ wird
RTR					
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	ja	ja	ja		ja
KommAustria					
Presseförderung (bis Ende 2023 ³)					ja
Presseförderung (ab 2024 ⁴)	ja	ja	ja	ja	ja
Publizistikförderung	ja	ja	ja		ja
Qualitätsjournalismus-förderung	ja	ja	ja	ja	ja

¹ aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung

² Presseförderungsgesetz 2004, Publizistikförderungsgesetz 1984 und Fonds zur Förderung der digitalen Transformation: Verhetzung (§ 283 Strafgesetzbuch) und Verbotsgesetz; Qualitäts-Journalismus-Förderungsgesetz: zudem Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheibung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB)

³ § 2 Abs. 8 Presseförderungsgesetz i.d.F. BGBl. I 84/2022

⁴ Rechtslage ab Inkrafttreten der Novelle BGBl. I 163/2023

Quellen: KommAustria-G; PresseFG; PubFG; QJF-G; Zusammenstellung: RH



Tabelle D: An den Förderwerber anknüpfende Ausschlussgründe im überprüften Zeitraum

Förderung	Ausschlussgründe					
	Eigentümerschaft/Beteiligung durch					
	Gebiets-körperschaft	juristische Person öffentlichen Rechts ¹	politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG	nahestehende Organisation politischer Parteien (§ 2 Z 3 PartG), parlamentarische Klubs	Interessen-vertretung	Mediendienst (§ 1 Abs. 1 Z 7 MedienG)
RTR						
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks			ja			
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	ja ²	ja ²	ja ³		ja ³	
KommAustria						
Presseförderung	ja				ja	
Publizistikförderung	ja	ja				
Qualitätsjournalismus-förderung		ja	ja	ja	ja	ja

PartG = Parteiengesetz 2012

Quellen: KommAustria-G; PresseFG; PubFG; QJF-G; Förderrichtlinien (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds); Zusammenstellung: RH

¹ Ausgenommen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften; neben Gebietskörperschaften ausgeschlossen waren daher u.a. gesetzliche berufliche Interessenvertretungen, Hochschülerschaft und Sozialversicherungsträger.

² Förderbar waren ausschließlich „private Medienunternehmen im Sinne des § 1 Z 6 MedienG“ (§ 33a Abs. 1 KommAustria-Gesetz).

³ bezogen auf Wochen- oder Monatszeitungen



Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR

Tabelle E: Übersicht Doppelförderverbote und Kumulierungsbeschränkungen im überprüften Zeitraum

Förderung	Rechtsgrundlage	Art	Inhalt
RTR			
Fernsehfonds Austria (FFAT)	§ 27 Abs. 4 KommAustria-G	Kumulierungsbeschränkung	grundsätzlich keine Kumulierung mit anderen Bundesmitteln (ausgenommen Förderungen nach dem Filmstandortgesetz 2023)
	Punkt 10.6 (1) RL-FFAT		ausgenommen ausdrückliche Regelung durch Bundesgesetz
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (PRRF)	Punkt 7.2 lit. b RL-PRRF bzw. Punkt 7.2 lit. b RL-NKRF	Verbot der Überförderung	keine Förderung von Kosten(-teilen), die bereits aufgrund anderer Förderungen vollständig gedeckt waren
	Punkt 7.2 lit. c RL-PRRF bzw. Punkt 7.2 lit. c RL-NKRF	Kumulierungsbeschränkung	keine Förderung von Sendungen, die bereits aus Mitteln des FFAT gefördert wurden
	Punkt 7.2 lit. d RL-PRRF bzw. Punkt 7.2 lit. d RL-NKRF	Doppelförderverbot	keine Förderung von Kosten(-teilen), die teilweise oder gänzlich mit anderen Mitteln der RTR gefördert wurden
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation (FFDT)	§ 33b Abs. 2 bis 3 KommAustria-G bzw. Punkt 4 (6) RL-FFDT	Kumulierungsbeschränkung	Kumulierung mit anderen Fördermitteln nur bis Erreichen der Fördergrenzen nach Punkt 9 RL-FFDT ¹
			ausgenommen Förderungen nach dem PresseFG, dem PubFG und dem PRRF
	§ 33b Abs. 4 KommAustria-G bzw. Punkt 4 (5) RL-FFDT	Doppelförderverbot	keine Förderung von Kosten(-teilen), die teilweise oder gänzlich mit anderen Mitteln der RTR oder KommAustria gefördert wurden
KommAustria			
Publizistikförderung (PubF)	§ 7 Abs. 3 Z 2 PubFG	Kumulierungsbeschränkung	keine PubF, wenn Druckschrift bereits von anderer Gebietskörperschaft gefördert wurde (insbesondere PresseF) ²
Publizistikförderung (PubF) Qualitätsjournalismusförderung (QJF)	Punkt 5 RL-PubFG		ausgenommen Förderung einer Gebietskörperschaft, die der Abdeckung anderer Kosten (z.B. Büro) diente (und nicht speziell der Zeitschrift zuerkannt wurde)
	Punkt 15.3 (4) RL-QJF	Kumulierungsbeschränkung	Verweis auf beihilfrechtlich maximal zulässige Obergrenzen (insbesondere gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung)

PubFG = Publizistikförderungsgesetz 1984

RL = Richtlinie

¹ 1,75 Mio. EUR je Förderwerber (absolute Fördergrenze); 750.000 EUR je Projekt (absolute Projektfördergrenze); zudem relative Fördergrenzen (grundsätzlich 50 % der förderbaren Kosten)² mit Juli 2024 aufgehoben

Quellen: KommAustria-G; PresseFG; PubFG; QJF-G; Förderrichtlinien; Zusammenstellung: RH



Anhang C

Prüfungsschwerpunkte

Tabelle F: Überblick über die Prüfungsschwerpunkte

Förderungen	Entscheidungsstruktur	Förderbedingungen	Abwicklungsprozesse	Transparenz	Wirkung
			Datenanalysen	Stichproben	
RTR					
Digitalisierungsfonds	ja	ja			
Fernsehfonds Austria	ja	ja	ja	ja	ja
Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	ja	ja	ja	ja	ja
Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	ja	ja	ja	ja	ja
Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	ja	ja	ja	ja	ja
KommAustria					
Presseförderung	ja	ja		ja	ja
Publizistikförderung	ja	ja		ja	ja
Qualitätsjournalismusförderung ¹	ja				
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	ja	ja			ja
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger	ja	ja			ja
Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich ² , Presseclubs	ja	ja			ja
TZ im RH-Bericht	<u>TZ 16 ff.</u>	<u>TZ 9 ff.</u>	<u>TZ 13 ff.</u>	<u>TZ 13 ff.</u>	<u>TZ 20 ff.</u>
					<u>TZ 22 ff.</u>

¹ seit 1. Jänner 2024

Quellen: KommAustria-G; PresseFG; PubFG; QJF-G; Zusammenstellung: RH

² bis 1. Jänner 2024: Selbstkontrolle Presse (§ 12a Presseförderungsgesetz)



Anhang D

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Andreas Rudas

(seit 12. Dezember 2017)

Stellvertretung

Mag.^a Sabine Joham-Neubauer

(seit 1. Oktober 2014)

Geschäftsführung

Mag. Johannes Gungl

(1. Februar 2014 bis 30. Juni 2019)

Mag. Oliver Stribl

(16. August 2017 bis 31. März 2022)

Dr. Roland Neustädter

(1. April 2022 bis 31. August 2022)

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA

(seit 1. Juli 2019)

Mag. Wolfgang Struber

(seit 1. September 2022)

R
—
H

